

Kantonaler Richtplan, Teil Energie

Erläuterungsbericht zur Richtplananpassung des Kapitels E.2



Auftraggeber: Amt für Raum und Wald, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau
Autor: georegio ag, Bahnhofstrasse 35, 3400 Burgdorf



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	5
1.1	Auslöser für die Richtplananpassung	5
1.2	Gegenstand der Richtplananpassung	5
2	Umgang mit bestehenden Richtplaninhalten zur Energieversorgung	6
3	Richtplanfestlegungen zur Nutzung der Windenergie	7
3.1	Bestehende Festlegungen und Anpassungsbedarf	7
3.2	Bericht Eignungsgebiete Windenergie	7
3.3	Beabsichtigte Richtplanfestlegung	8
3.4	Interessenabwägung zur Festlegung der Gebiete im kantonalen Richtplan	9
3.5	Richtplanfestlegungen zu den Eignungsgebieten für die Windenergienutzung	11
3.6	Weitere Anpassungen mit Zusammenhang zur Windenergie	12
3.7	Eignungsgebiete Windenergie in touristischen Interessengebieten	12
4	Richtplanfestlegungen zur Nutzung der Sonnenenergie	13
4.1	Planungspflicht für Solaranlagen gem. Art. 32c RPV	13
4.2	Hinweis: Anlagen nach Art. 71a EnG	14
4.3	Hinweis: Gesetzesänderungen mit dem «Mantelerlass»	14
5	Richtplangrundsatz zum Erhalt der Stromproduktion aus Wasserkraft	15
6	Verfahren	17
	Anhang 1: Interessenabwägung auf der Stufe kantonalen Richtplan	18



1 Ausgangslage

1.1 Auslöser für die Richtplananpassung

Die Überarbeitung des Kapitels E.2 Energieversorgung des kantonalen Richtplans von Appenzell Ausserrhoden wird durch die Energiestrategie 2050 des Bundes und die damit verbundene Anpassung des Energiegesetzes von 2017 ausgelöst. Um die wegfallende Kernenergie längerfristig zu ersetzen, soll gemäss der Energiestrategie 2050 die Stromproduktion aus erneuerbaren, lokal vorhandenen Energieträgern wie Sonne, Wind, Biomasse und Umgebungswärme ausgebaut werden.

Art. 10 des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) und Art. 8b des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700) übertragen den Kantonen die Aufgabe, die für die Nutzung der erneuerbaren Energie geeigneten Gebiete in der kantonalen Richtplanung festzulegen. Zudem sind nach Art. 8 Abs. 2 RPG im Richtplan generell die Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt zu bezeichnen. Mit der vorliegenden Richtplananpassung wird diese Planungspflicht erfüllt. Den Orientierungsrahmen bildet dabei für den Bereich Windenergie das behördenverbindliche Konzept Windenergie des Bundes. Dieses Konzept dient als fachliche Grundlage sowohl für die Ermittlung der Eignungsgebiete (vgl. Beilage 1) als auch für die aktuelle Richtplananpassung.

1.2 Gegenstand der Richtplananpassung

Die Hauptinhalte der Richtplananpassung sind einerseits die Festlegung der im Richtplan berücksichtigten Eignungsgebiete für die Windenergienutzung, andererseits die Festlegung der Richtwerte für die Planungspflicht von freistehenden Solaranlagen gemäss Art. 32 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1). Für weitere Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie wie Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden oder für die Biomassenutzung sind aktuell keine Festlegungen im kantonalen Richtplan notwendig.



2 Umgang mit bestehenden Richtplaninhalten zur Energieversorgung

Das bestehende Kapitel E.2 Energieversorgung wird vollständig überarbeitet. Die bestehenden Richtplaninhalte werden dabei wie folgt angepasst oder aufgehoben:

E.2.1 Grundsätze zur Energieversorgung (Aktionsprogramm Energie im Kanton Appenzell A.Rh.)

Im Kapitel E.2.1 war bislang das Aktionsprogramm Energie des Kantons Appenzell Auser Rhoden verankert. Als Massnahme war vorgesehen, die räumlich konkretisierten Ergebnisse des Aktionsprogramms im Richtplan aufzunehmen. Das Aktionsprogramm Energie wurde bereits 2008 durch das damalige Energiekonzept 2008-2015 abgelöst. Da die räumlich konkretisierten Massnahmen und Handlungsanweisungen gemäss den aktuellen Erkenntnissen nun im Richtplan festgelegt werden, erübrigt sich das Unterkapitel E.2.1. Die darin aufgeführten Aufgaben sind erfüllt.

E.2.2 Erneuerbare Energie

Das Kapitel E.2.2 wird anhand des aktuellen kantonalen Energiekonzepts 2017 – 2025, des Konzepts Erneuerbare Energie (vgl. Beilage 2) und der teilweise veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen der Bundesgesetzgebung überarbeitet. Die räumlichen Festlegungen und Handlungsanweisungen zu den erneuerbaren Energieträgern werden im kantonalen Richtplan verankert, soweit sie kantonal einer übergeordneten planerischen Grundlage bedürfen.

E.2.3 Strom, elektrische Übertragungsleitungen

Das Kapitel E.2.3 wird mit dem Hinweis ergänzt, dass der Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion auch einen Netzausbau notwendig macht, dass der Bund für diesen Ausbau zuständig ist und dieser, soweit nötig, frühzeitig im Sachplan Übertragungsleitungen und im kantonalen Richtplan zu koordinieren ist.

Der bisher im kantonalen Richtplan festgesetzte Neubau des SAK – Unterwerks Unterrechstein wird in Absprache mit der SAK gelöscht. Das Unterwerk wird nicht realisiert.

E.2.4 Gas

Da sich die Energiepolitik des Kantons an einer deutlichen Reduktion des Bedarfs an fossilen Energieträgern orientiert, ist eine gezielte Förderung von Erdgas bereits heute nicht Inhalt der kantonalen Politik. Da Biogas infolge vergleichsweise geringfügiger Zusatzpotentiale und negativer Umweltauswirkungen eine untergeordnete Rolle spielt, sind aktuell keine Festlegungen im kantonalen Richtplan notwendig. Die Bedeutung und damit das Volumen einer künftigen Verwendung von synthetischen Brennstoffen (Synfuels) lässt sich zum aktuellen Zeitpunkt nicht beziffern. Aufgrund schlechter Effizienz und daraus resultierenden hohen Kosten spielen Synfuels aktuell noch eine untergeordnete Rolle. Aus diesem Grund kann ein damit verbundener allfälliger Leitungsausbau nicht in eine Planung integriert werden. Aus den genannten Gründen wird das Kapitel zum Gas vollständig aus dem kantonalen Richtplan gestrichen. Es gibt keine richtplanrelevanten Ausbauvorhaben für die Gasversorgung.



3 Richtplanfestlegungen zur Nutzung der Windenergie

3.1 Bestehende Festlegungen und Anpassungsbedarf

Die bestehende Windenergieplanung von Appenzell Ausserrhoden stammt aus den Jahren 2011/2012. Darauf basierend wurden die Standorte Hochalp (Urnäsch), Hochhamm (Schönen-grund, Urnäsch) und Suruggen (Gais, Trogen) als Vororientierung im kantonalen Richtplan verankert. Als Folge der neuen gesetzlichen Vorgaben zur Planungspflicht für Eignungsgebiete für die Windenergienutzung sowie des im Raumplanungs- und Energiegesetz begründeten nationalen Interesses an der Windenergieproduktion, wurde das Konzept Windenergie des Bundes im Jahr 2020 überarbeitet. Das Konzept Windenergie bildet den behördenverbindlichen Rahmen für die Windenergieplanung der Kantone. Auslöser für die Überprüfung der bestehenden Richtplanfestlegungen waren die veränderte Gewichtung von Schutzinteressen, das nationale Interesse an der Windenergienutzung (hoher Winterstromanteil dient der Versorgungssicherheit), aber auch die technologische Entwicklung hin zu immer grösseren Anlagen.

Der bisherige Richtplaneintrag erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an die Windenergieplanung auf Richtplanstufe nicht vollständig und gewährleistet die Realisierung der kantonal bestgeeigneten Gebiete aus heutiger Sicht nicht mehr.

- Die Festlegung der Eignungsgebiete hat mit einer gesamtkantonalen Betrachtung unter Bewertung und Auswahl der bestgeeigneten Gebiete zu erfolgen. Dabei ist eine stufengerechte Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Gewichtung der Interessen gemäss Konzept Windenergie des Bundes vorzunehmen.
- Neue Windmodellierungen (Windkataster NTB Buchs, Windatlas Schweiz) zeigen, dass die besten Windverhältnisse im Appenzeller Mittelland und Vorderland liegen. Die bisherigen Gebiete lagen mehrheitlich im Hinterland.
- Die Eignungsgebiete müssen soweit koordiniert und mit weiteren betroffenen Interessen abgestimmt werden, dass sie im kantonalen Richtplan als Festsetzungen aufgenommen werden können. Eine kantonale Sondernutzungsplanung für eine Energiezone zur Gewinnung von erneuerbarer Energie kann nur basierend auf einer Richtplanfestsetzung erfolgen.

3.2 Bericht Eignungsgebiete Windenergie

Mit dem Grundlagenbericht «Ermittlung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Kanton Appenzell Ausserrhoden» liegt eine Gesamtübersicht über die Eignungsgebiete für die Windenergie im Kanton Appenzell Ausserrhoden mit den dokumentierten Schritten der Interessenabwägung vor. Im Grundlagenbericht werden die Eignungsgebiete bewertet. Die vollständige Interessenabwägung mit der Begründung für die Auswahl der Eignungsgebiete für den kantonalen Richtplan erfolgt im vorliegenden Bericht (vgl. Anhang 1). Die Interessenabwägung wurde auf den angestrebten Ausbau der Windenergie zur Erreichung der energiepolitischen Ziele von Bund und Kanton abgestimmt (vgl. Konzept erneuerbare Energie in Beilage 2).

Die Grundlagenstudie bewertet 11 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung. Von diesen werden sechs Gebiete zur Festsetzung im kantonalen Richtplan vorgeschlagen. Die weiteren fünf Gebiete werden aktuell aufgrund von gewichtigen entgegenstehenden Interessen im kantonalen Richtplan nicht berücksichtigt. Die Methodik zur Ermittlung und Bewertung der Eignungsgebiete in der Grundlagenstudie folgt den drei Schritten der Interessenabwägung: Interessen ermitteln, beurteilen und gegeneinander abwägen. In Abb. 1 ist das Vorgehen dieser Interessenabwägung schematisch dargestellt. Die einzelnen Schritte sind im Bericht in Beilage 1 dokumentiert.

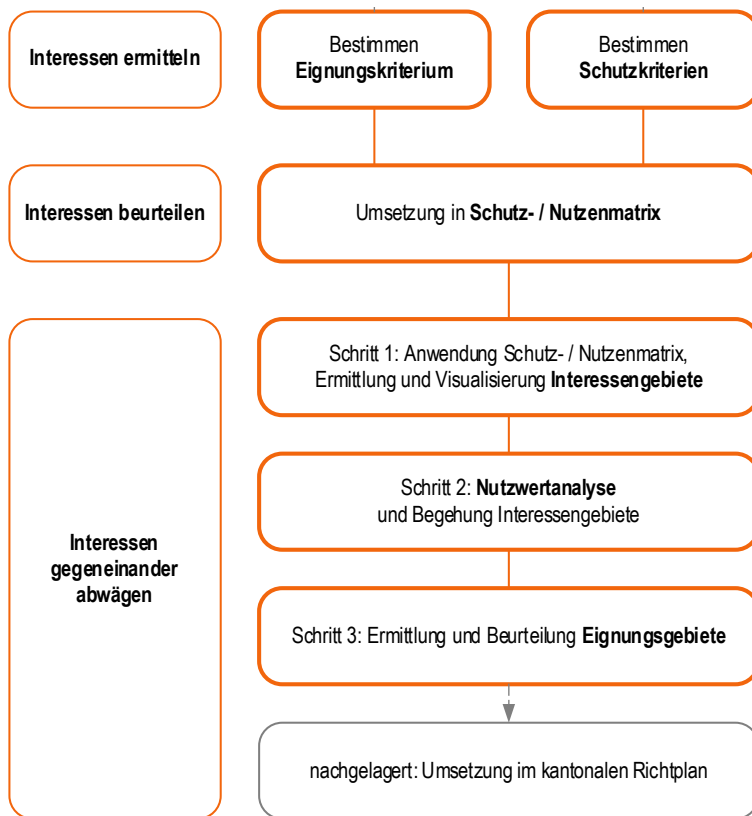


Abb. 1 Vorgehen der Interessenabwägung in der Grundlagenstudie zur Ermittlung der Eignungsgebiete

Die Interessenabwägung aus der Grundlagenarbeit wird im Richtplanverfahren mit der Aufnahme der Gebiete als Festsetzungen abgeschlossen. Dabei kommt es auch zu Abweichungen von der Bewertung aus der Grundlagenarbeit, da mit der Aufnahme im kantonalen Richtplan auch Aspekte wie das Konzentrationsprinzip für alle Gebiete mitberücksichtigt werden. Diese Abweichungen werden im vorliegenden Erläuterungsbericht begründet.

3.3 Beabsichtigte Richtplanfestlegung

Die Eignungsgebiete werden gestützt auf die Bewertung in der Grundlagenstudie und die umfassende Interessenabwägung auf Stufe Richtplanung wie folgt im kantonalen Richtplan berücksichtigt:

	Gebiet	Koordinationsstand
Eignungsgebiete	Waldegg	Festsetzung
	Honegg	Festsetzung
	Gstalden	Festsetzung
	Hochhamm	Festsetzung
	Sommersberg/Suruggen	Festsetzung
	Sonder	Festsetzung
Nicht berücksichtigtes Gebiet	Hohe Buche	-
	Gäbris	-
	Hirschberg	-
	Ettenberg/Kaien	-
	Altenstein	-

Tab. 1 Berücksichtigung der Eignungsgebiete im kantonalen Richtplan

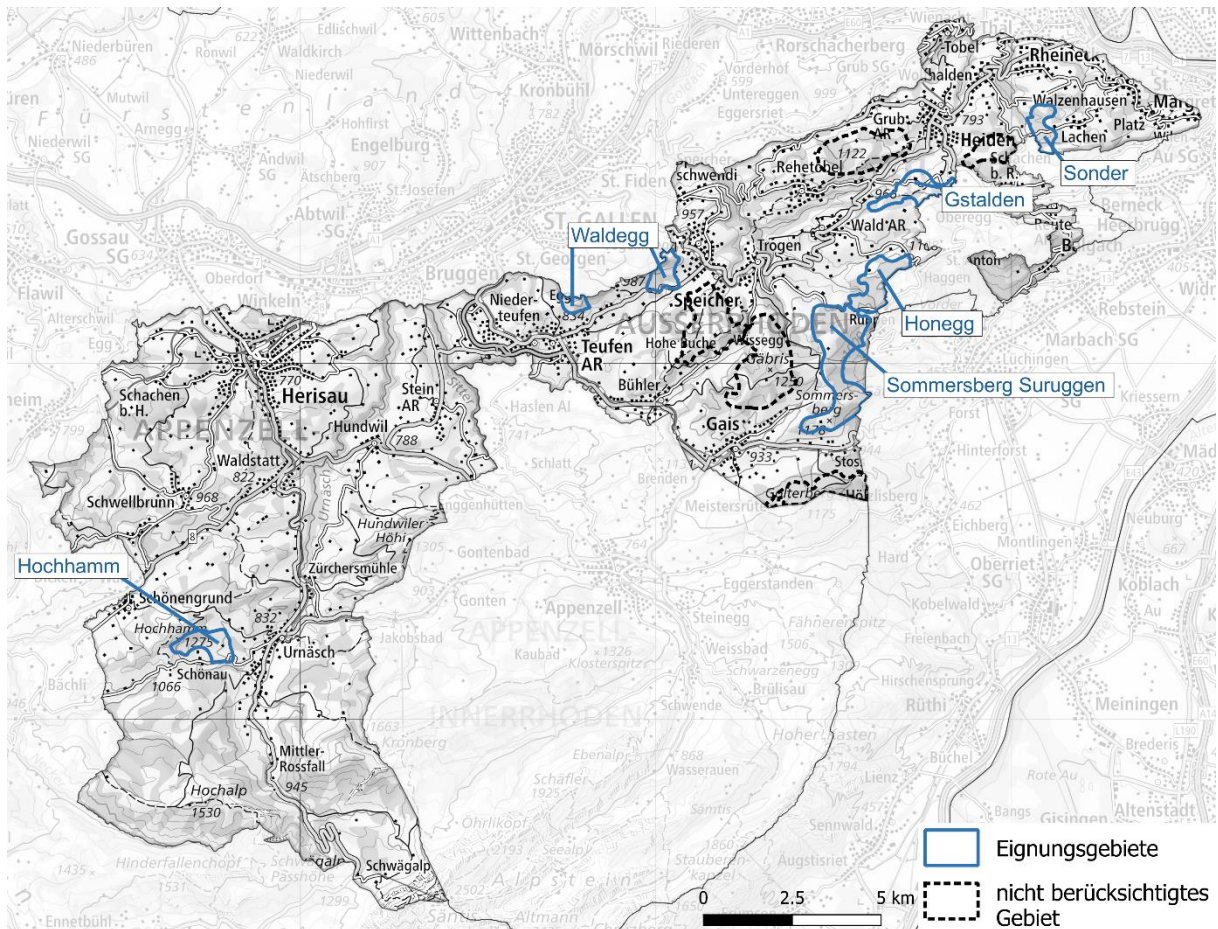


Abb. 2 Übersichtskarte, Berücksichtigung der Eignungsgebiete im kantonalen Richtplan

Die Gebiete Hochhamm und Sommersberg/Suruggen entsprechen teilweise den bisherigen Richtplaneinträgen Hochhamm und Flecken/Suruggen. Der bisherige Richtplaneintrag Hochalp ist kein Eignungsgebiet mehr.

3.4 Interessenabwägung zur Festlegung der Gebiete im kantonalen Richtplan

Im Konzept erneuerbare Energie wird aufgezeigt, welchen Beitrag die Windenergie bis 2035 und bis 2050 leisten muss, damit die energiepolitischen Ziele erreicht werden können. Bis 2035 ist ein Ausbau der Windenergie auf eine Produktion von 30 GWh/a notwendig, bis 2050 ein Ausbau auf 125 GWh/a. Mit dieser Zielsetzung ist die Aktualität und Notwendigkeit einer Richtplananpassung gegeben. Eine Richtplanfestsetzung ist als Grundlage für die darauffolgende kantonale Nutzungsplanung notwendig.

Die folgende Abbildung aus der Grundlagenstudie zur Windenergie zeigt die Bewertung der Gebiete im Hinblick auf Produktionspotential, Nachhaltigkeit und landschaftliche Aspekte. Diese Bewertung ist nicht alleine ausschlaggebend für die Umsetzung im kantonalen Richtplan. In der Interessenabwägung auf Richtplanstufe wurden zusätzlich insbesondere die Aspekte der räumlichen Konzentration mehrerer Gebiete und die Koordination mit den Nachbarkantonen miteinbezogen. Als Vorevaluation werden Gebiete, die gemäss Abb. 3 bereits in der Grundlagenstudie eine unterdurchschnittliche Bewertung aufwiesen, nicht vertieft geprüft und im kantonalen Richtplan nicht berücksichtigt.

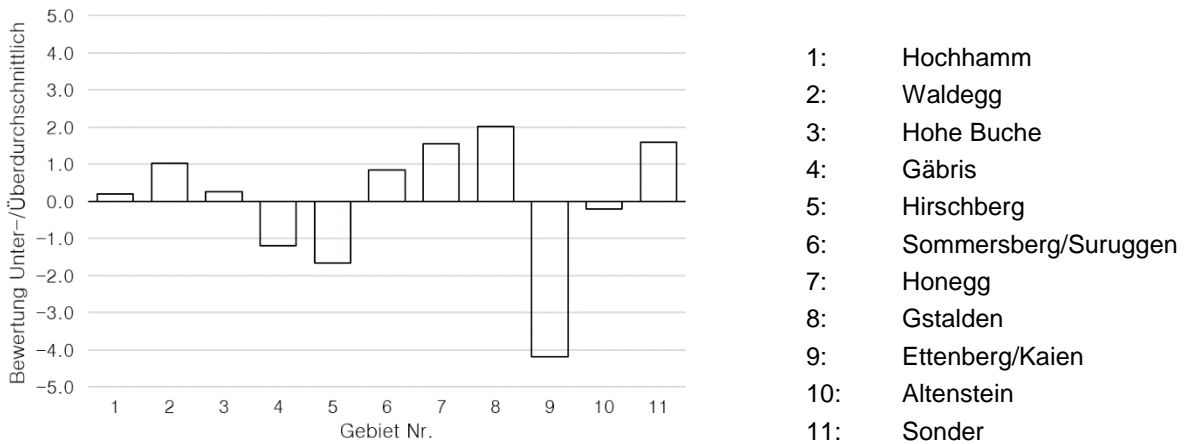


Abb. 3 Bewertung der Gebiete in der Grundlagenstudie

In Abb. 4 ist der Ablauf der Interessenabwägung zur Berücksichtigung der einzelnen Gebiete in der Richtplanung dargestellt. Die betroffenen Interessen (Nutzung, Raumplanung (Konzentration, Koordination), Landschaftsschutz, Naturschutz und weitere) werden in der Interessenabwägung auf Stufe Richtplanung nochmals geprüft und abgewogen. Der Auswahl der Eignungsgebiete für die Aufnahme im kantonalen Richtplan liegt das Ziel zugrunde, die bestgeeigneten Gebiete zur Erreichung der Ausbauziele in Abstimmung mit den Windenergieplanungen der Nachbarkantone möglichst konzentriert festzulegen. Die Interessenabwägung gemäss dem Schema in Abb. 4 ist im Anhang 1 für die Gebiete dokumentiert und das Resultat in Abb. 2 dargestellt.

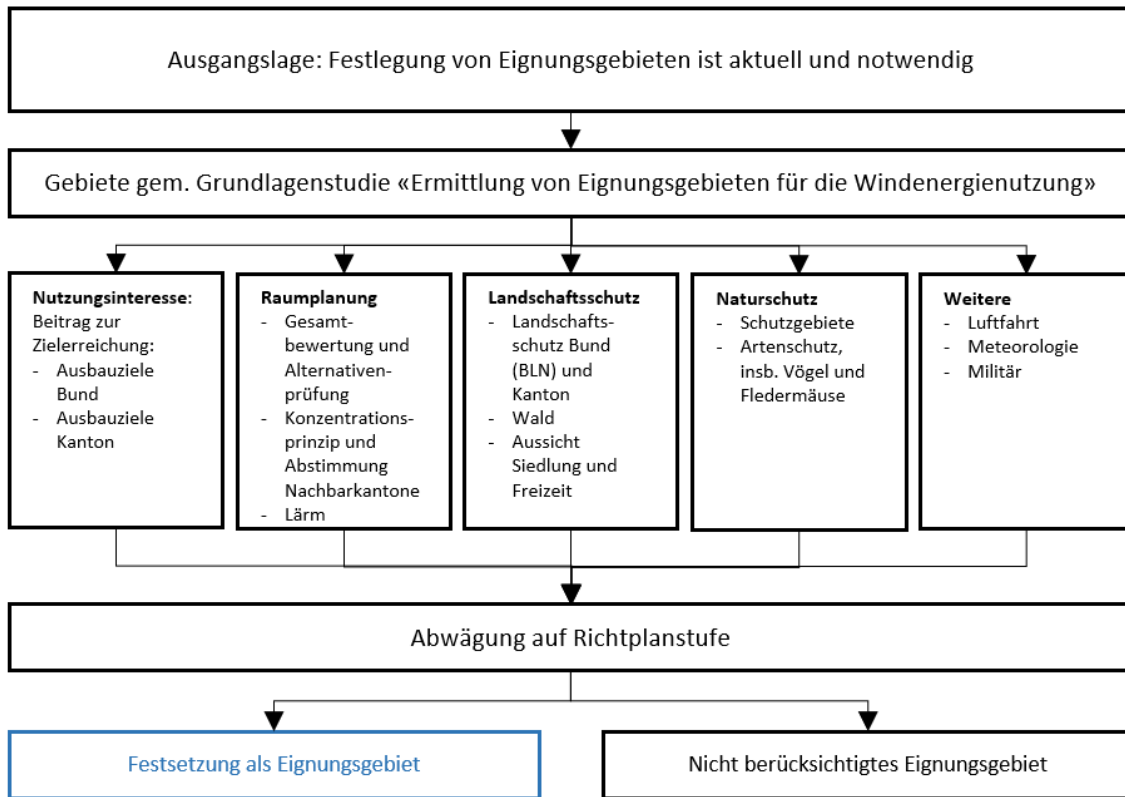


Abb. 4 Vorgehen der Interessenabwägung auf Stufe Richtplanung



3.4.1 Fazit der Interessenabwägung

Appenzell Ausserrhoden muss gemäss Konzept Windenergie des Bundes einen Beitrag an die Stromproduktion aus Windenergie leisten. Der Orientierungsrahmen gemäss dem Konzept deckt eine grosse Bandbreite zwischen 40 – 180 GWh/a bis 2050 ab. Damit der Kanton seine energiepolitischen Zielsetzungen gemäss dem kantonalen Energiegesetz erreichen kann, ist gestützt auf das beiliegende Konzept Erneuerbare Energie bis 2035 ein Ausbau auf 30 GWh/a nötig, bis 2050 wird ein Ausbau auf 125 GWh/a angestrebt.

Mit dem Ausbau der im Richtplan aufgenommenen Eignungsgebiete können die Ausbauziele gemäss dem Konzept Erneuerbare Energien bis 2035 und 2050 erreicht werden. Die sechs im kantonalen Richtplan festgesetzten Gebiete können bei einem Vollausbau einen Beitrag von rund 200 GWh/a leisten (vgl. Abb. 5). Die Reserve des Produktionspotentials von ca. 75 GWh/a (200 GWh/a im Vergleich zum Ziel von 125 GWh/a Ziel 2050) ist notwendig, da in der weiteren Planung neue Erkenntnisse oder politische Hindernisse entstehen können, welche zu einem Wegfall von einzelnen Gebieten oder Teilen davon führen können. Auch dürfte im Zeithorizont bis 2050 bzw. innert weniger als 30 Jahren ein Vollausbau der Windenergienutzung unrealistisch sein.

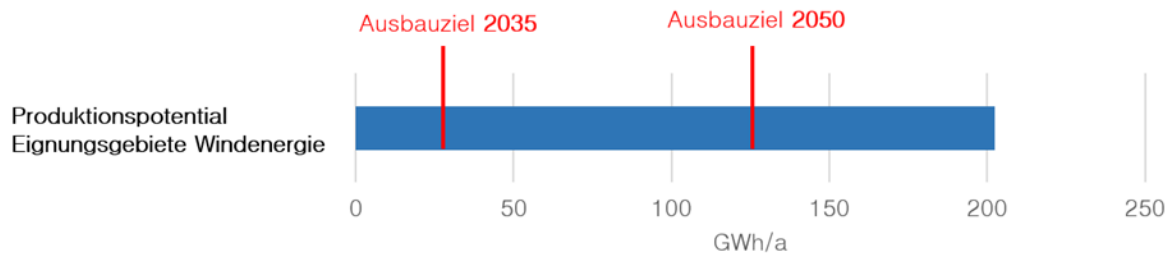


Abb. 5 Ausbauziele Windenergie und Produktionspotential der Eignungsgebiete bei einem max. Ausbau

Die Eignungsgebiete weisen keinen weiteren Koordinationsbedarf auf Stufe Richtplanung auf. Die vorhandenen Konflikte sind in den Steckbriefen zur Beilage 1 und in der Interessenabwägung im Anhang 1 klar bezeichnet und können in der nachgelagerten Planung stufengerecht berücksichtigt werden. Die Gebiete weisen ein grosses Nutzungsinteresse und die geringsten Interessenkonflikte in Bezug auf die Kriterien Raumplanung, Landschaftsschutz, Naturschutz und weitere Interessen auf. Mit ihnen kann das Ausbauziel im Richtplanhorizont bis 2035 und 2050 raumplanerisch gesichert werden.

3.5 Richtplanfestlegungen zu den Eignungsgebieten für die Windenergienutzung

Mit der Festlegung der Eignungsgebiete im kantonalen Richtplan wird die Planungspflicht gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG, Art. 8b RPG und Art. 10 EnG erfüllt. Auf der Stufe Richtplanung sind keine weiteren Planungsschritte erforderlich. Als nächster Planungsschritt kann somit, gestützt auf ein konkretes Projekt, die kantonale Nutzungsplanung (Energiezone und Sondernutzungsplan) mit den detailliert festzulegenden Anlagestandorten erfolgen.

Im behördenverbindlichen Teil des kantonalen Richtplans werden für diese Sondernutzungsplanung in den Eignungsgebieten Planungsgrundsätze festgelegt. Diese Planungsgrundsätze regeln - über die rechtlichen Bestimmungen und die einzelnen betroffenen Schutzinteressen hinaus - welche Aspekte in der weiteren Planung besonders zu berücksichtigen sind. Sie unterstreichen das Konzentrationsprinzip, nach dem auch innerhalb der Eignungsgebiete die Anlagen möglichst zu konzentrieren und Windparks mit nationalem Nutzungsinteresse (Leistung pro Gebiet > 20 GWh/a) anzustreben sind. Die Anlagen sind zudem optimal in die Landschaft einzupassen. Diese Einpassung ist innerhalb der Eignungsgebiete aufgrund der kleinräumigen Landschaft von



wesentlicher Bedeutung und ist in der Nutzungsplanung mit vertieften Gutachten und Variantenprüfungen zu optimieren.

Weiter wird der Rückbau geregelt. Voraussetzung für eine Baubewilligung ist, dass auch der Rückbau der gesamten Anlage finanziell sichergestellt ist.

3.6 Weitere Anpassungen mit Zusammenhang zur Windenergie

Mit der Festlegung der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung sind punktuell weitere Anpassungen und Ergänzungen an Richtplanfestlegungen notwendig.

L.5.2 Aussichtspunkte und Aussichtslagen: Die Abstimmungsanweisung 3.1 zur Richtplanfestlegung L.5.2 Aussichtspunkte und Aussichtslage legt fest, dass die Aussichtspunkte und Aussichtslagen vor Überbauung und Verbauung der Aussicht zu schützen sind. Da verschiedene Eignungsgebiete für die Windenergienutzung in solche Aussichtslagen zu liegen kommen, wird die bestehende Richtplanfestlegung ergänzt. In der neuen Abstimmungsanweisung 3.3 wird festgelegt, dass das Interesse an der Nutzung der Windenergie in den bezeichneten Eignungsgebieten dem Interesse an der Freihaltung der Aussichtslagen vorgeht. Eine Anpassung der Aussichtspunkte und Aussichtslagen erfolgt nicht. Damit gelten die Bestimmungen für andere Bauvorhaben weiterhin.

E.6 Kommunikation: Die Standorte von Windenergieanlagen können durch Richtfunkstrecken eingeschränkt werden. Eine Verlegung oder Aufhebung von Richtfunkstrecken kann zwar im Einzelfall möglich sein, ist jedoch nicht in jedem Fall garantiert und kann mit hohen Kosten verbunden sein. Neue Richtfunkstrecken werden teilweise im Zusammenhang mit Mobilfunkantennen realisiert. Deshalb wird zu den Standortvoraussetzungen für Mobilfunkantennen festgelegt, dass diese im Falle einer Erschliessung mit Richtfunkanlagen die Eignungsgebiete für die Windenergienutzung nicht tangieren dürfen. Dieser Grundsatz wird in Kapitel E.6 mit einer neuen Abstimmungsanweisung 4.2 Bst. h aufgenommen und wird durch die Baubewilligungsbehörde im Bewilligungsverfahren geprüft.

3.7 Eignungsgebiete Windenergie in touristischen Interessengebieten

Verschiedene Eignungsgebiete für die Windenergienutzung überschneiden sich mit touristischen Interessengebieten gem. Kapitel L.5.1. Am Kapitel L.5.1 werden diesbezüglich jedoch keine Änderungen vorgenommen, da es sich bei den Überschneidungen nicht unmittelbar um Interessenkonflikte handelt. Die touristische Nutzung wird durch die Windenergienutzung nicht ausgeschlossen. Die Auswirkungen sind in der Nutzungsplanung zu benennen, zu beurteilen und abzuwägen. Bei den folgenden touristischen Interessengebieten kommt es zu Überschneidungen mit Eignungsgebieten für die Windenergienutzung:

- Schönengrund / W4 / Hochhamm-Tüfenberg: Überschneidung mit Eignungsgebiet Nr. 1 «Hochhamm»
- Teufen, Speicher / IE 8 / Eggen: Überschneidung mit Eignungsgebiet Nr. 2 «Waldegg»
- Gais, Trogen / W 5 / Gäbris: Überschneidung mit Eignungsgebiet Nr. 6 Sommersberg / Suruggen
- Rehetobel, Wald, Grub, Heiden / IE 12 / Scheidweg - Tanne - St. Anton: Überschneidung mit Eignungsgebiet: Überschneidung mit Eignungsgebiet Nr. 8 «Gstalden»



4 Richtplanfestlegungen zur Nutzung der Sonnenenergie

Die Nutzung der Sonnenenergie auf und an Gebäuden hat in der Regel keine erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt und bedarf keiner Festlegungen im kantonalen Richtplan oder in einer Nutzungsplanung. Soweit Vorhaben baubewilligungspflichtig sind, ist im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens die Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.

Mit der aktuellen Richtplananpassung werden deshalb hauptsächlich zwei Richtplanfestlegungen aufgenommen:

- Als Grundsatz wird aufgenommen, dass Solaranlagen in erster Priorität an Gebäuden und Infrastrukturen zu realisieren sind. In zweiter Priorität sind auch freistehende Solaranlagen in wenig empfindlichen Gebieten möglich, welche Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken oder entsprechenden Versuchs- und Forschungszwecken dienen. Dies ist nicht als zeitliche Priorisierung zu verstehen, sondern unterstreicht die grösseren Auswirkungen von freistehenden Solaranlagen auf Raum und Umwelt und damit verbunden auch die erhöhten Anforderungen an die Planung solcher Anlagen.
- Für freistehende Solaranlagen wird der Schwellenwert für die Planungspflicht im kantonalen Richtplan und der Schwellenwert für die Nutzungsplanung (kantonale Energiezone mit Sondernutzungsplan) festgelegt. Zudem wird im kantonalen Richtplan eine Objektliste für den Fall vorbereitet, dass in Zukunft richtplanpflichtige Freiflächenanlagen geplant und aufgenommen werden sollen. Aktuell ist jedoch keine solche Anlage zur Festsetzung im kantonalen Richtplan vorgesehen.

4.1 Planungspflicht für Solaranlagen gem. Art. 32c RPV

Die Verordnungsbestimmung in Art. 32c RPV vom 1. Juli 2022 soll die Bewilligung von Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen erleichtern. Damit wird ein Paradigmenwechsel vollzogen, waren doch bisher Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen – von Dächern in der Landwirtschaftszone abgesehen – in der Regel nicht zulässig. Die neue Bestimmung bescheinigt den Solaranlagen die Standortgebundenheit in der Landwirtschaftszone insbesondere, wenn:

- sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen. (z.B. Flächen an Fassaden, Stauwänden, Verkehrsinfrastrukturen, Lawinenverbauungen, Silos, Hagelnetze, Stützkonstruktionen);
- sie schwimmend auf einem Stausee oder auf anderen künstlichen Gewässerflächen angebracht werden (in AR nicht relevant);
- sie in wenig empfindlichen Gebieten Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken oder entsprechenden Versuchs- und Forschungszwecken dienen.

Auch Solaranlagen gem. Art. 32c RPV können der Planungspflicht unterstehen. Die Kantone legen dazu im kantonalen Richtplan Kriterien und Grenzwerte fest (Kriterien für kommunale Nutzungsplanung oder ab einer bestimmten Schwelle Festsetzung im kantonalen Richtplan). In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. Diese erfolgt in einem Planungsverfahren oder - falls die Anlage nicht planungspflichtig ist - in einem Baubewilligungsverfahren.

Als Kriterien für die Planungspflicht werden je nach Fragestellung folgende Aspekte (Auswirkungen auf Raum und Umwelt) einbezogen:

- Flächenbeanspruchung
- Einfluss auf Nutzungs- und Versorgungsstrukturen
- Verkehrsströme
- Auswirkungen auf Naturwerte und das Landschaftsbild
- Zusammenarbeits- und Abstimmungsbedarf mit anderen Planungsbehörden

Für Solaranlagen sind insbesondere die Flächenbeanspruchung und die Auswirkungen auf Naturwerte und das Landschaftsbild relevant. Die Frage zur Flächenbeanspruchung z.B. an vertikalen Infrastrukturen wird insofern



beantwortet, als dass für die Festlegung der Planungspflicht auf die installierte Leistung abgestützt wird, welche grundsätzlich mit der Flächenbeanspruchung korreliert. Es werden die folgenden Grenzwerte eingeführt, welche nur für Anlagen gemäss Art. 32c RPV gelten:

- Anlagen mit einer installierten Leistung < 1 MW in Gebieten, in denen keine Schutzinteressen betroffen sind, werden im Baubewilligungsverfahren für Bauten ausserhalb der Bauzonen bewilligt.
- Für Anlagen mit einer installierten Leistung > 1MW gilt eine Planungspflicht. Voraussetzung für deren Realisierung ist, dass eine kantonale Energiezone mit Sondernutzungsplan gemäss Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das Baurecht (BauG; BGS 721.1) festgelegt wird.
- Anlagen mit einer installierten Leistung von > 5 MW haben erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt und bedürfen einer Grundlage im kantonalen Richtplan und die Festlegung einer kantonalen Energiezone mit Sondernutzungsplan.

Die Planungspflicht kann auch für Anlagen mit einer installierten Leistung < 1 MW gelten, wenn Schutzinteressen auf kommunaler oder kantonaler Stufe betroffen sind. Dieser Grundsatz wird im kantonalen Richtplan festgeschrieben. Bei der Abwägung betreffend Planungspflicht sind im Einzelfall insbesondere, aber nicht abschliessend, die Interessengebiete Tourismus, Landschaft, Landwirtschaft (FFF), die Umgebung von Siedlungstrenngürteln, die Umgebung von Ortsbildern von nationaler Bedeutung oder Kleinsiedlungen mit erhöhten gestalterischen Anforderungen sowie Naturschutz zonen zu berücksichtigen.

4.2 Hinweis: Anlagen nach Art. 71a EnG

Im Herbst 2022 wurde mit den «dringlichen Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter» in den Übergangsbestimmungen in Art. 71a EnG die rechtliche Grundlage für die Realisierung von grossen Freiflächenanlagen geschaffen. Die Vorschriften gelten, bis die realisierten Anlagen eine Gesamtproduktion von 2 TWh/a erlauben, längstens jedoch für Projekte, die bis Ende 2025 öffentlich aufliegen. Anlagen nach Art. 71a EnG sind grundsätzlich von der Planungspflicht befreit, eine solche kann nicht vorgeschrieben werden. Es gilt allerdings die UVP-Pflicht gemäss Anhang zur UVPV.

Aktuell sind in Appenzell Ausserrhoden keine Projekte für entsprechende Anlagen bekannt. Es erfolgt keine weitere Behandlung im kantonalen Richtplan.

4.3 Hinweis: Gesetzesänderungen mit dem «Mantelerlass»

Der Mantelerlass wurde durch das Parlament am 29. September 2023 beschlossen. Es ist aktuell noch nicht absehbar ob ein Referendum zustande kommt. Mit dem Mantelerlass werden die Rahmenbedingungen für den inländischen Zubau der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien und damit die Stromversorgungssicherheit in der Schweiz verbessert.

Aus diesen Gesetzesanpassungen wird sich voraussichtlich auch ein weiterer Anpassungsbedarf im kantonalen Richtplan ergeben, da die Rahmenbedingungen für freistehende Solaranlagen von nationalem Interesse über die bestehenden Bestimmungen von Art. 32a RPV und Art. 71a EnG hinaus geregelt werden. Je nach Zeitpunkt der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen können die neuen Vorgaben noch in die vorliegende Richtplananpassung einfließen.

5 Richtplangrundsatz zum Erhalt der Stromproduktion aus Wasserkraft

Bereits im bestehenden kantonalen Richtplan ist im erläuternden Teil festgehalten, dass der weitere Ausbau der Wasserkraft in Appenzell Ausserrhoden mit erheblichen Interessenkonflikten verbunden ist. Abgestützt auf das Energiekonzept 2017 – 2025 und das Konzept erneuerbare Energie wird nun auch als Planungsgrundsatz aufgenommen, dass die bestehende Stromproduktion aus Wasserkraft erhalten werden soll. Für einen weiteren Ausbau der Wasserkraft besteht unter Berücksichtigung von gewichtigen Interessen des Naturschutzes kein zusätzliches Potential.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hat zuletzt im Jahr 2019 in einem Workshop mit kantonalen Fachleuten und externen Spezialisten und Kraftwerksbetreibenden evaluiert, ob ein nennenswertes Potenzial für einen Ausbau besteht. Das Fazit war, dass die derzeitigen wirtschaftlichen und umweltrechtlichen Rahmenbedingungen keine nennenswerte Steigerung der Produktion aus Wasserkraft bieten. Der Kanton verzichtet aus diesem Grund auf die Aufnahme von für die Wasserkraftnutzung geeigneten Gewässerstrecken im Richtplan.

Gemäss der Vollzugshilfe des Bundes kommen für die Wasserkraftnutzung primär Gewässerstrecken mit einem hydroelektrischen Linienpotenzial $>0.3 \text{ kW/m}$ in Frage. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden gibt es nur 2 Gewässerstrecken, welche über ein entsprechendes hydroelektrisches Potenzial verfügen und die noch nicht für die Wasserkraftnutzung genutzt werden. Dies ist einerseits die Goldach und ein Abschnitt der Urnäsch.

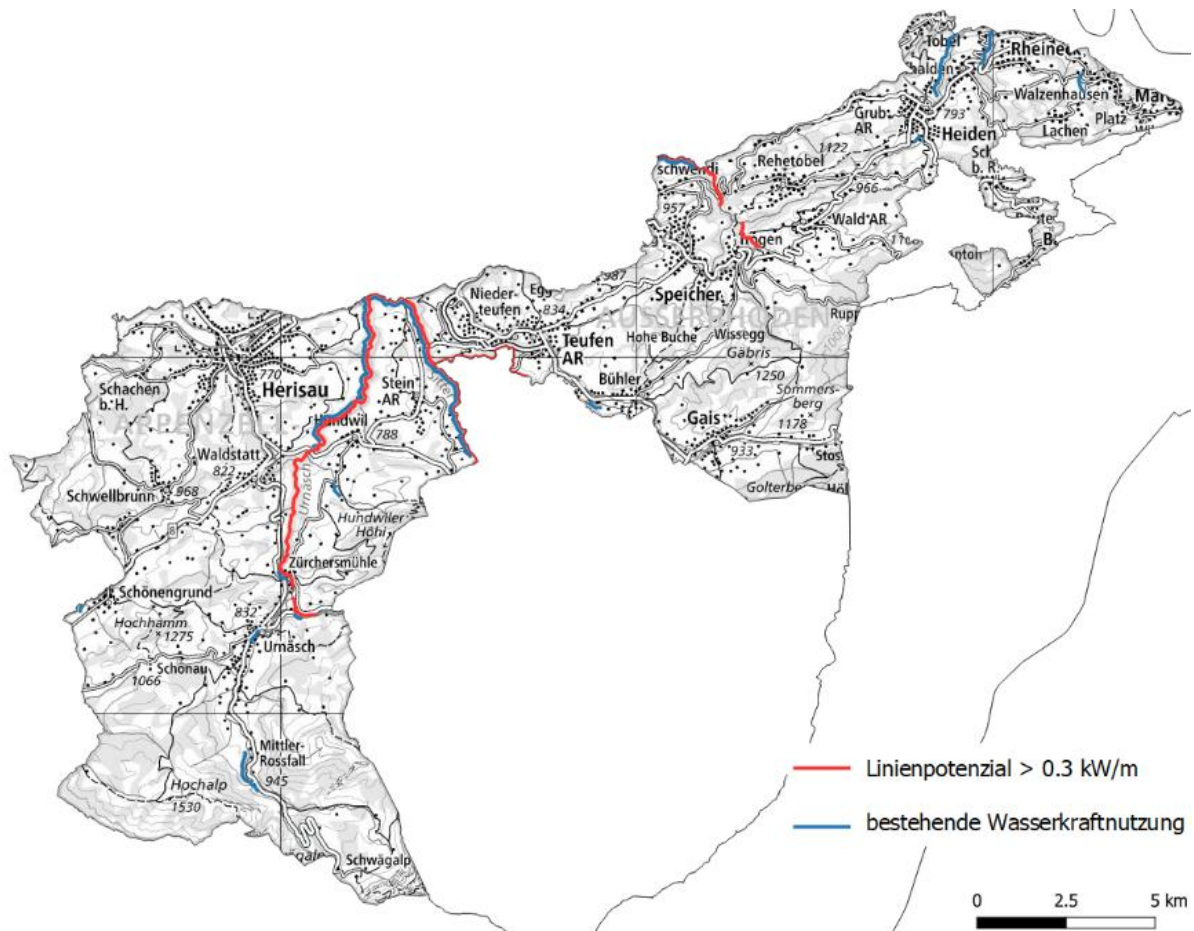


Abb. 6 Gewässerstrecken mit einem Linienpotenzial $>0.3 \text{ kW/m}$ und bestehende Wasserkraftnutzung



Die ungenutzten Abschnitte mit Linienpotenzial >0.3 kW/m charakterisieren sich wie folgt:

Goldach, Tobel Trogen – Achmüli:

- hydroelektrisches Linienpotenzial 0.31 – 0.33 kW/m
- durchgehend in übrigen Naurschutzzonen (N-Zonen) gemäss kant. Schutzzonenplan und Interessengebiet Naturschutz
- praktisch durchgehend Ökomorphologie natürlich / naturnah

Urnäsch, Zürchersmühle - Hundwilertobelbrücke

- hydroelektrisches Linienpotenzial 0.4 – 0.8 kW/m
- durchgehend in übrigen Naurschutzzonen (N-Zonen) gemäss kant. Schutzzonenplan und Interessengebiet Naturschutz
- durchgehend Ökomorphologie natürlich / naturnah

Diese Überprüfung bestätigt die Einschätzung aus dem Workshop von 2019, dass keine nennenswerten geeigneten Strecken bestehen resp. gewichtige Schutzinteressen entgegenstehen.



6 Verfahren

Der Regierungsrat hat die Grundlagenstudie (Beilage 1) zur Kenntnis genommen und dem Departement Bau und Volkswirtschaft den Auftrag zur Anpassung des kantonalen Richtplans erteilt. Im Winter 2022 / 2023 wurden die Entwürfe für die Richtplananpassung vorbereitet.

Im Jahr 2023 wurden die Unterlagen dem Bundesamt für Raumentwicklung zur Vorprüfung eingereicht. Aus der Vorprüfung sind verschiedene Erkenntnisse etwa zu einzelnen Schutzinteressen für die Windenergieplanung in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.

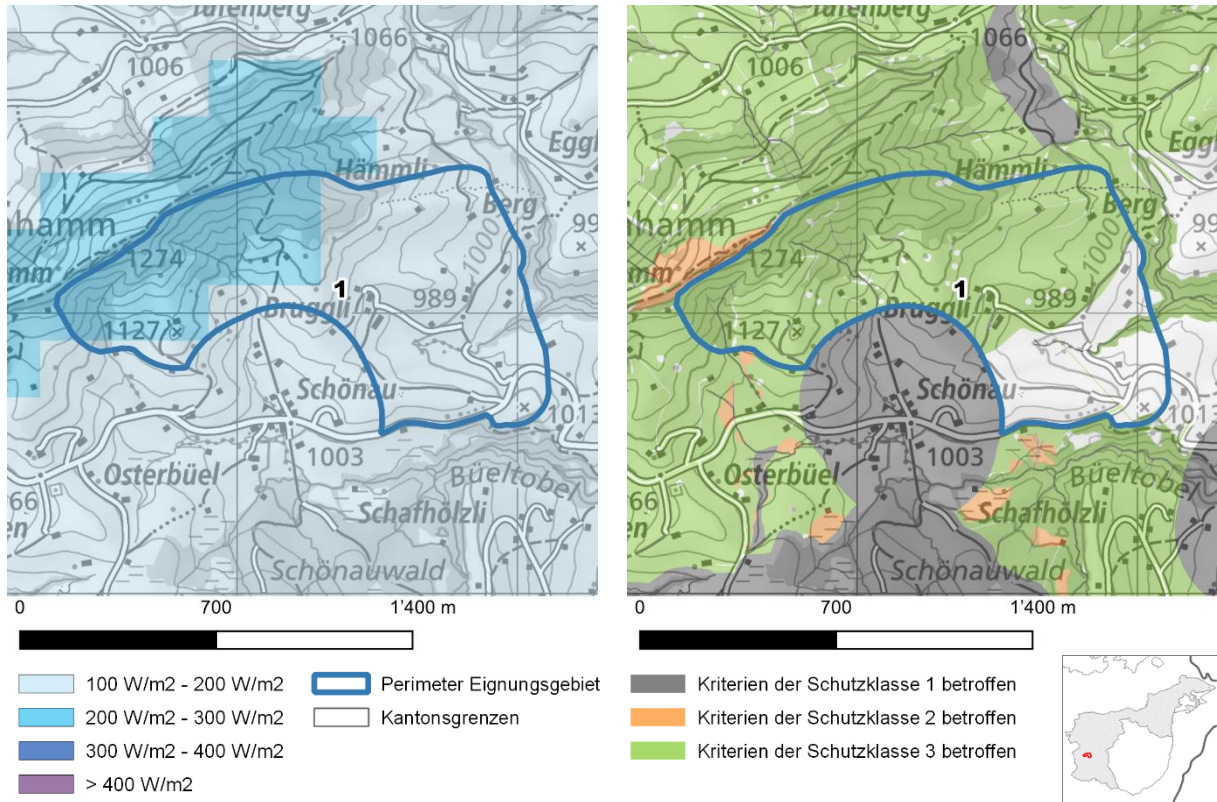
Die Richtplananpassung durchläuft gemäss Art. 12 BauG die folgenden weiteren Verfahrensschritte:

- Anhörung Gemeinden, öffentliche Vernehmlassung und Volksdiskussion
- Erlass durch Regierungsrat
- Genehmigung durch Kantonsrat
- Genehmigung Bund
- Inkraftsetzung durch Regierungsrat

Anhang 1: Interessenabwägung auf der Stufe kantonaler Richtplan

Die folgende Interessenabwägung baut auf der Interessenabwägung in der Grundlagenstudie (Beilage 1) auf und folgt dem Schema in Abb. 4.

Eignungsgebiet «Hochhamm» (1)



Nutzungsinteresse:
Beitrag zur
Erreichung der
Ausbauziele von
Bund und Kanton

Produktionspotential: Das ermittelte Produktionspotential liegt bei 19 GWh/a, es ist die räumliche Anordnung von rund 4 Windenergieanlagen möglich.

Ausbauziele Bund: Das Gebiet ist gemäss Art. 9 EnV knapp nicht von nationalem Interesse. Es kann einen geringen Beitrag zur Erreichung des Orientierungsrahmens für den Kanton Appenzell Ausserrhoden von 40 – 180 GWh/a bis 2050 gemäss Konzept Windenergie leisten.

Ausbauziele Kanton: Gemäss dem Konzept Erneuerbare Energien ist bis 2035 ein Ausbau der Windenergieproduktion auf 30 GWh/a und bis 2050 auf 125 GWh/a nötig. Das Gebiet könnte dazu einen geringen Beitrag leisten.

Fazit: ○ - Das Nutzungsinteresse ist vergleichsweise gering und genügt insbesondere nicht für eine Interessenabwägung mit Bundesinteressen. Diese sind allerdings auch nicht betroffen.



Beurteilung der Interessen zur Raumplanung

Gesamtbewertung und Alternativenprüfung: In der Alternativenprüfung des Grundlagenberichts wurde das Gebiet im Vergleich zu den weiteren Eignungsgebieten knapp überdurchschnittlich (Rang 7) bewertet (Bewertung Produktionspotential, Nutzwertanalyse und landschaftliche Beurteilung).

Konzentrationsprinzip und Abstimmung Nachbarkantone: Das Gebiet liegt als einziges im Appenzeller Hinterland. Das Konzentrationsprinzip wird nicht unterstützt.

Lärm: Gegenüber von Gebäuden mit Wohnnutzungen sind die nötigen Abstände zur Einhaltung der Planungswerte gemäss Lärmschutzverordnung einzuhalten, diese können je nach Windverhältnissen, Anlagentyp und Terrain stark variieren. Erleichterungen sind in Einzelfällen möglich, die Immissionsgrenzwerte müssen in jedem Fall eingehalten werden. Innerhalb des Gebiets bestehen im kantonalen Vergleich eher viele bewohnte Gebäude, diese liegen jeweils gruppiert beisammen. Es besteht ein eingeschränkter Anordnungsspielraum für die Windenergieanlagen.

ISOS: In der nachgelagerten Planung sind bei der Wahl der Maststandorte die Sichtbeziehungen zu ISOS-Objekten und die Schutzziele der ISOS-Objekte zu berücksichtigen.

Fazit: ○ - Die Beurteilung der Interessen zur Raumplanung spricht eher nicht für eine prioritäre Berücksichtigung des Eignungsgebiets.

Landschaftsschutz

Bund (BLN): Nicht betroffen

Kantonale Landschaftsschutzgebiete: Alle Flächen im Eignungsgebiet ausserhalb des Waldes liegen im kantonalen Landschaftsschutzgebiet. Die Einpassung in die Landschaft ist von wesentlicher Bedeutung und in der Nutzungsplanung mit vertieften Gutachten und Variantenprüfungen zu optimieren.

Wald: Das Gebiet hat einen vergleichsweise tiefen Waldanteil von 25% (Vorrangfunktion «Schutz vor Naturgefahren»). In der Nutzungsplanung sind innerhalb des Gebiets zum Nachweis der Rodungsvoraussetzungen die möglichen Standortalternativen inner- und ausserhalb des Waldareals zu prüfen.

Aussicht Siedlung: Das Gebiet liegt nicht in wichtigen Aussichtsrichtungen von grösseren Siedlungsgebieten (insb. keine Siedlungsgebiete mit Hauptblickrichtung Alpstein/Säntis).

Aussicht Freizeit: Das Gebiet liegt in der engeren Umgebung von



Aussichtslagen gemäss dem kantonalen Richtplan (Aussichtspunkt Hochhamm). Die Einpassung in die Landschaft ist von wesentlicher Bedeutung und in der Nutzungsplanung mit vertieften Gutachten und Variantenprüfungen zu optimieren.

Fazit: ○ -Die Beurteilung der Interessen zum Landschaftsschutz spricht gesamthaft für eine Berücksichtigung des Eignungsgebiets.

Naturschutz

Schutzgebiete:

Grundwasserschutzzonen S1 und S2: dürfen in der Nutzungsplanung nicht beeinträchtigt werden. Falls in der Standortplanung

Grundwasserschutzzonen S3 und Grundwasserschutzareale (rechtskräftig festgelegte S3) betroffen sind, sind weitere Abklärungen nötig.

Kantonale Naturschutzzonen: Die Schutzziele in den Perimetern der Schutzzonen sind in der Nutzungsplanung zu beachten. Es bestehen grosse Bereiche ohne kantonale Naturschutzzonen.

Brutvögel: Keine bekannten Konflikte.

Fledermäuse: Konflikte sind möglich, aber es handelt sich nicht um ein Hauptkonfliktgebiet.

Fazit: ○ - Wie in allen Eignungsgebieten sind Konflikte mit Naturschutzinteressen vorhanden. Das Gebiet weist im Vergleich zu den weiteren geprüften Gebieten jedoch den geringsten Koordinationsbedarf mit Schutzinteressen auf. Gemäss der angewendeten Methodik in der Grundlagenstudie gibt es im Gebiet keine Schutzinteressen aus dem Bereich Naturschutz, die zu einem Ausschluss des Gebiets führen.

Weitere Interessen

Luftfahrt: Es sind in der Standortplanung Abklärungen zu Konflikten mit IFP-Verfahren nötig.

Militär: Es sind Abklärungen zu Konflikten mit Führungshöhe Airbase Dübendorf und unspezifizierten VBS-Systemen nötig.

Meteorologie: nicht betroffen.

Richtfunk: nicht betroffen.

Fazit: ○ - Betreffend der weiteren Interessen ist auf Stufe Vorprojekt eine technische Beurteilung beim Guichet Unique Windenergie zu beantragen.

Gesamtbeurteilung

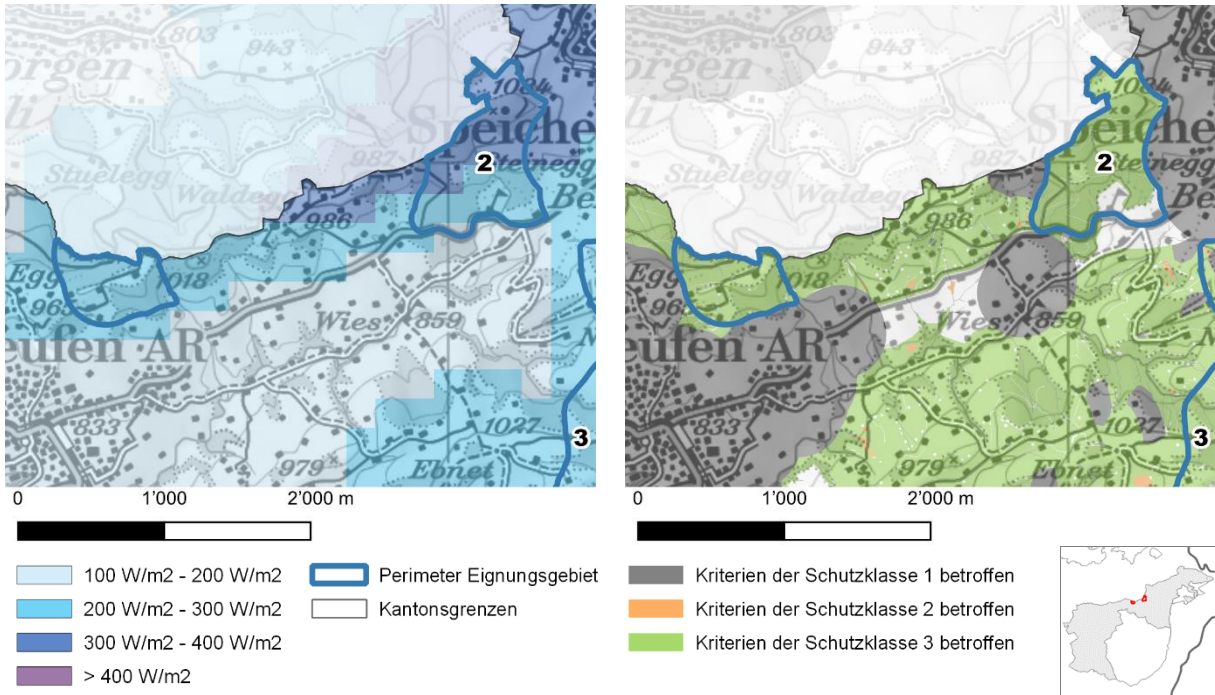
Das Gebiet weist in der Gesamtbewertung eine knapp überdurchschnittliche Bewertung auf, diese ergibt sich insbesondere daraus, dass sehr wenige Schutzinteressen betroffen sind. Gerade auch landschaftliche Aspekte sprechen für dieses Gebiet. Die in der landschaftlichen Beurteilung wichtige, typische Ansicht des Alpsteins wird durch das Interessengebiet aus den Hauptsiedlungsgebieten nicht tangiert.



Koordinationsstand

Das Gebiet wird als Eignungsgebiet mit Koordinationsstand Festsetzung im kantonalen Richtplan aufgenommen.

Eignungsgebiet «Waldegg» (2)



Nutzungsinteresse:
Beitrag zur
Erreichung der
Ausbauziele von
Bund und Kanton

Produktionspotential: Das ermittelte Produktionspotential liegt bei 22 GWh/a, es ist die räumliche Anordnung von rund 3 Windenergieanlagen möglich.

Ausbauziele Bund: Das Gebiet ist gemäss Art. 9 EnV von nationalem Interesse und kann einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des Orientierungsrahmens für den Kanton Appenzell Ausserrhoden von 40 – 180 GWh/a bis 2050 gemäss Konzept Windenergie leisten.

Ausbauziele Kanton: Gemäss dem Konzept Erneuerbare Energien ist bis 2035 ein Ausbau der Windenergieproduktion auf 30 GWh/a und bis 2050 auf 125 GWh/a nötig. Das Gebiet kann dazu einen wesentlichen Beitrag leisten.

Fazit: ○ - Das Nutzungsinteresse spricht für eine Berücksichtigung des Eignungsgebiets.

Beurteilung der
Interessen zur
Raumplanung

Gesamtbewertung und Alternativenprüfung: In der Alternativenprüfung des Grundlagenberichts wurde das Gebiet im Vergleich zu den weiteren Eignungsgebieten klar überdurchschnittlich (Rang 4) bewertet (Bewertung Produktionspotential, Nutzwertanalyse und landschaftliche Beurteilung).

Konzentrationsprinzip und Abstimmung Nachbarkantone: Das Gebiet liegt direkt angrenzend an das Gebiet «Waldegg» des Kantons St.Gallen und unterstützt so massgeblich das Konzentrationsprinzip und ist überkantonal abgestimmt.

Lärm: Gegenüber von Gebäuden mit Wohnnutzungen sind die nötigen



Abstände zur Einhaltung der Planungswerte gemäss Lärmschutzverordnung einzuhalten, diese können je nach Windverhältnissen, Anlagentyp und Terrain stark variieren. Erleichterungen sind in Einzelfällen möglich, die Immissionsgrenzwerte müssen in jedem Fall eingehalten werden. Innerhalb des Gebiets bestehen im kantonalen Vergleich eher viele bewohnte Gebäude. Diese liegen jeweils gruppiert beisammen, trotzdem besteht nur ein eingeschränkter Spielraum für das Parklayout, damit der Lärmschutz eingehalten wird.

ISOS: In der nachgelagerten Planung sind bei der Wahl der Maststandorte die Sichtbeziehungen zu ISOS-Objekten und die Schutzziele der ISOS-Objekte zu berücksichtigen.

Fazit: ○ - Die Beurteilung der Interessen zur Raumplanung spricht gesamthaft für eine Berücksichtigung des Eignungsgebiets.

Landschaftsschutz

Bund (BLN): Nicht betroffen

Kantonale Landschaftsschutzgebiete: Alle Flächen im Eignungsgebiet ausserhalb des Waldes liegen im kantonalen Landschaftsschutzgebiet. Die Einpassung in die Landschaft ist von wesentlicher Bedeutung und in der Nutzungsplanung mit vertieften Gutachten und Variantenprüfungen zu optimieren.

Wald: Das Gebiet hat einen vergleichsweise hohen Waldanteil von 63% (Vorrangfunktion «Erholung»). In der Nutzungsplanung sind innerhalb des Gebiets zum Nachweis der Rodungsvoraussetzungen die möglichen Standortalternativen inner- und ausserhalb des Waldareals zu prüfen.

Aussicht Siedlung: Das Gebiet liegt nicht in wichtigen Aussichtsrichtungen von grösseren Siedlungsgebieten, (insb. Siedlungsgebiete mit Hauptblickrichtung Alpstein/Säntis oder Hauptblickrichtung Bodensee).

Aussicht Freizeit: Das Gebiet liegt in der engeren Umgebung von Aussichtslagen gemäss dem kantonalen Richtplan (Aussichtspunkte Egg, Waldegg). Die Einpassung in die Landschaft ist von wesentlicher Bedeutung und in der Nutzungsplanung mit vertieften Gutachten und Variantenprüfungen zu optimieren.

Fazit: ○ -Die Beurteilung der Interessen zum Landschaftsschutz spricht gesamthaft für eine Berücksichtigung des Eignungsgebiets mit Koordinationsstand Festsetzung.

Naturschutz

Schutzgebiete:

Grundwasserschutzzonen S1 und S2: dürfen in der Nutzungsplanung nicht beeinträchtigt werden. Falls in der Standortplanung Grundwasserschutzzonen S3 und Grundwasserschutzzonen (rechtskräftig festgelegte S3) betroffen sind, sind weitere Abklärungen nötig.



Kantonale Naturschutzzonen: Die Schutzziele in den Perimetern der Schutzzonen sind in der Nutzungsplanung zu beachten. Es bestehen grosse Bereiche ohne kantonale Naturschutzzonen.

Brutvögel: Lebensraum von Gartenrotschwanz und Habicht. Das Schutzinteresse ist in der Gesamtbewertung der Grundlagenstudie berücksichtigt.

Fledermäuse: Konflikte sind möglich, aber es handelt sich nicht um ein Hauptkonfliktgebiet.

Fazit: ○ - Wie in allen Eignungsgebieten sind Konflikte mit Naturschutzinteressen vorhanden. Der Koordinationsbedarf mit diesen Schutzinteressen ist mittel. Gemäss der angewendeten Methodik in der Grundlagenstudie gibt es im Gebiet keine Schutzinteressen aus dem Bereich Naturschutz, die zu einem Ausschluss des Gebiets führen.

Weitere Interessen

Fruchtfolgefleichen: In Teilen des Gebietes sind Fruchtfolgefleichen betroffen. Im Falle der Beanspruchung von Fruchtfolgefleichen sind die entsprechenden Voraussetzung gemäss den Vorgaben des kantonalen Richtplans einzuhalten.

Luftfahrt: Es sind in der Standortplanung Abklärungen zu Konflikten mit IFP-Verfahren nötig.

Militär: Abklärungen zu Konflikten mit Führungshöhe Airbase Dübendorf, un spezifizierten VBS-Systemen, PinS-Anflugverfahren (Höhenlimitation 1271 m ASL). In Teilbereichen des östlichen Teilgebiets sind Anlagen aufgrund von un spezifizierten VBS-Systemen ausgeschlossen.

Meteorologie: nicht betroffen.

Richtfunk: nicht betroffen.

Fazit: ○ - Betreffend der weiteren Interessen ist auf Stufe Vorprojekt eine technische Beurteilung beim Guichet Unique Windenergie zu beantragen.

Gesamtbeurteilung

Die Abwägung auf Richtplanstufe ergibt, dass das Gebiet Waldegg aufgrund des angrenzenden Eignungsgebiets des Kantons St.Gallen eines der bestgeeigneten Gebiete ist. Es weist in der kantonalen Gesamtbewertung zwar nur eine leicht überdurchschnittliche Bewertung auf. Unter Berücksichtigung des angrenzenden Eignungsgebiets des Kantons St.Gallen wird jedoch das wichtige Konzentrationsprinzip besonders berücksichtigt. Zusammen mit einem Eignungsgebiet im Kanton St.Gallen kann das Gebiet Waldegg einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der jeweiligen kantonalen Ausbauziele für die Windenergie bis 2035 und 2050 leisten. Dies gilt auch dann noch, wenn auf Kantonsgebiet von Appenzell Ausserrhoden nur ein Teilbereich realisiert würde, in dem für sich alleingestellt kein nationales Interesse gemäss Art. 9 EnV erreicht

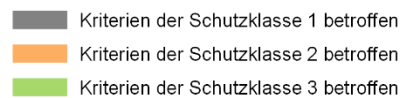
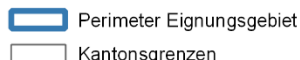
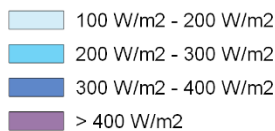
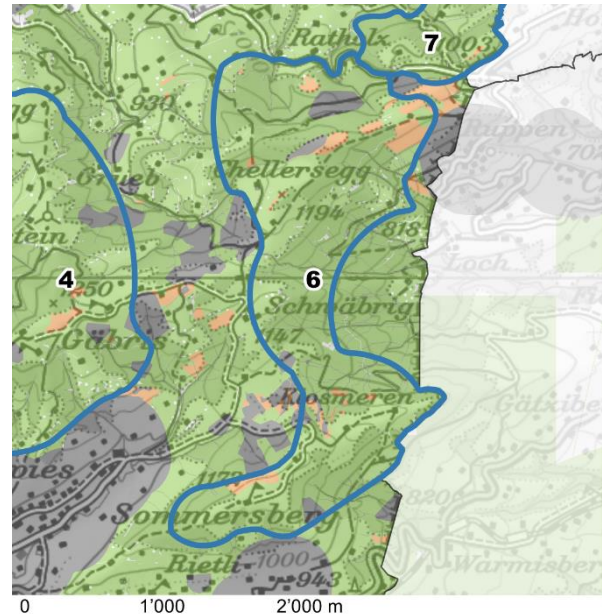
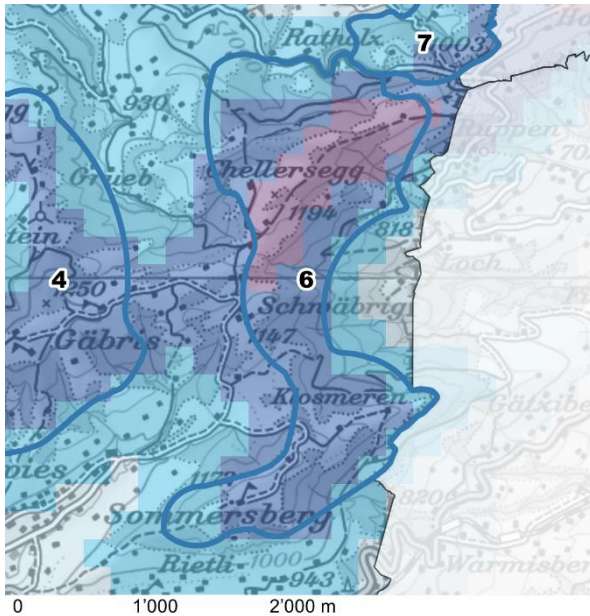


wird. Der weitere Koordinationsbedarf mit den betroffenen Schutzinteressen (insb. Naturschutz und weitere Interessen) kann stufengerecht auf Stufe der Nutzungsplanung erfolgen.

Koordinationsstand

Das Gebiet wird als Eignungsgebiet mit Koordinationsstand Festsetzung im kantonalen Richtplan aufgenommen. Als Voraussetzung wird festgehalten, dass auch der Kanton St.Gallen ein Eignungsgebiet angrenzend festlegt.

Eignungsgebiet «Sommersberg/Suruggen» (6)



Nutzungsinteresse: Beitrag zur Erreichung der Ausbauziele von Bund und Kanton

Produktionspotential: Das ermittelte Produktionspotential liegt bei 70 GWh/a, es ist die räumliche Anordnung von rund 8 Windenergieanlagen möglich.

Ausbauziele Bund: Das Gebiet ist gemäss Art. 9 EnV von nationalem Interesse und kann einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des Orientierungsrahmens für den Kanton Appenzell Ausserrhoden von 40 – 180 GWh/a bis 2050 gemäss Konzept Windenergie leisten.

Ausbauziele Kanton: Gemäss dem Konzept Erneuerbare Energien ist bis 2035 ein Ausbau der Windenergieproduktion auf 30 GWh/a und bis 2050 auf 125 GWh/a nötig. Das Gebiet kann dazu einen wesentlichen Beitrag leisten.

Fazit: ○ - Das Nutzungsinteresse ist gross, das Gebiet kann den grössten Beitrag zur Erreichung der Ausbauziele leisten.

Beurteilung der Interessen zur Raumplanung

Gesamtbewertung und Alternativenprüfung: In der Alternativenprüfung des Grundlagenberichts wurde das Gebiet im Vergleich zu den weiteren Eignungsgebieten überdurchschnittlich (Rang 5) bewertet (Bewertung Produktionspotential, Nutzwertanalyse und landschaftliche Beurteilung).

Konzentrationsprinzip und Abstimmung Nachbarkantone: Das Gebiet grenzt direkt an das Gebiet «Honegg», das als kantonsübergreifendes Gebiet zwischen Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden festgelegt



werden soll. Zudem wird das Gebiet ergänzt durch das Gebiet «Gätziberg» des Kantons St.Gallen. Das Konzentrationsprinzip wird so unterstützt, die Gebiete Gstalden, Honegg (AR, AI), Suruggen/Sommersberg und Gätziberg (SG) bilden zusammen einen über drei Kantone reichenden Cluster an Gebieten mit guten Voraussetzungen, die zu einer raumplanerisch erwünschten Konzentration der Anlagen führen kann.

Lärm: Gegenüber von Gebäuden mit Wohnnutzungen sind die nötigen Abstände zur Einhaltung der Planungswerte gemäss Lärmschutzverordnung einzuhalten, diese können je nach Windverhältnissen, Anlagentyp und Terrain stark variieren. Erleichterungen sind in Einzelfällen möglich, die Immissionsgrenzwerte müssen in jedem Fall eingehalten werden. Innerhalb des Gebiets bestehen im kantonalen Vergleich wenig bewohnte Gebäude und diese liegen jeweils gruppiert beisammen, womit ein grosser Anordnungsspielraum für die Windenergieanlagen besteht.

ISOS: In der nachgelagerten Planung sind bei der Wahl der Maststandorte die Sichtbeziehungen zu ISOS-Objekten und die Schutzziele der ISOS-Objekte zu berücksichtigen.

Fazit: ○ - Die Beurteilung der Interessen zur Raumplanung spricht für eine Berücksichtigung des Eignungsgebiets.

Landschaftsschutz

Bund (BLN): Nicht betroffen

Kantonale Landschaftsschutzgebiete: Alle Flächen im Eignungsgebiet ausserhalb des Waldes liegen im kantonalen Landschaftsschutzgebiet. Die Einpassung in die Landschaft ist von wesentlicher Bedeutung und in der Nutzungsplanung mit vertieften Gutachten und Variantenprüfungen zu optimieren.

Wald: Das Gebiet hat einen vergleichsweise hohen Waldanteil von 62% (Vorrangfunktion «Schutz vor Naturgefahren»). In der Nutzungsplanung sind innerhalb des Gebiets zum Nachweis der Rodungsvoraussetzungen die möglichen Standortalternativen inner- und ausserhalb des Waldareals zu prüfen.

Aussicht Siedlung: Das Gebiet liegt nicht in wichtigen Aussichtsrichtungen von grösseren Siedlungsgebieten (insb. keine Siedlungsgebiete mit Hauptblickrichtung Alpstein/Säntis oder Bodensee).

Aussicht Freizeit: Das Gebiet liegt in der engeren Umgebung von Aussichtslagen gemäss dem kantonalen Richtplan (insb. Ruhesitz, Sommersberg). Die Einpassung in die Landschaft ist von wesentlicher Bedeutung und in der Nutzungsplanung mit vertieften Gutachten und Variantenprüfungen zu optimieren.

Fazit: ○ - Die Beurteilung der Interessen zum Landschaftsschutz spricht



gesamthaft für eine Berücksichtigung des Eignungsgebiets.

Naturschutz

Schutzgebiete:

Hochmoor Nr. 165 «Suruggen/Chellersegg» und Flachmoor Nr. 115 «Hofguetmoor» dürfen in der Nutzungsplanung nicht beeinträchtigt werden. Es besteht ein grosser Anordnungsspielraum ausserhalb dieser Moorgebiete.

Grundwasserschutzzonen S1 und S2: dürfen in der Nutzungsplanung nicht beeinträchtigt werden. Falls in der Standortplanung

Grundwasserschutzzonen S3 und Grundwasserschutzareale (rechtskräftig festgelegte S3) betroffen sind, sind weitere Abklärungen nötig.

Kantonale Naturschutzzonen: Die Schutzziele in den Perimetern der Schutzzonen sind in der Nutzungsplanung zu beachten. Es bestehen grosse Bereiche ohne kantonale Naturschutzzonen.

Brutvögel: Lebensraum Habicht, Neuntöter, Wespenbussard.

Zugvögel: Teilweise grosses Konfliktpotential

Die Schutzinteressen der Brut- und Zugvögel sind in der Gesamtbewertung der Grundlagenstudie berücksichtigt.

Fledermäuse: Konflikte sind möglich, aber es handelt sich nicht um ein Hauptkonfliktgebiet.

Fazit: ○ - Wie in allen Eignungsgebieten sind Konflikte mit Naturschutzinteressen vorhanden. Der Koordinationsbedarf mit diesen Schutzinteressen ist gross. Gemäss der angewendeten Methodik in der Grundlagenstudie gibt es im Gebiet keine Schutzinteressen aus dem Bereich Naturschutz, die zu einem Ausschluss des Gebiets führen.

Weitere Interessen

Luftfahrt: Es sind in der Standortplanung Abklärungen zu Konflikten mit IFP-Verfahren nötig.

Militär: Es sind in der Standortplanung Abklärungen zu Konflikten mit Führungshöhe Airbase Dübendorf, un spezifizierten VBS-Systemen und einer Systemerfassung (Höhenlimitation 1400 m ASL) nötig.

Meteorologie: nicht betroffen.

Richtfunk: nicht betroffen.

Fazit: ○ - Betreffend der weiteren Interessen ist auf Stufe Vorprojekt eine technische Beurteilung beim Guichet Unique Windenergie zu beantragen.

Gesamtbeurteilung

Die Abwägung auf Richtplanstufe ergibt, dass das Gebiet Sommersberg/Suruggen insbesondere aufgrund des hohen Nutzungsinteresses eines der gut geeigneten Gebiete ist. Es berücksichtigt mit der Lage direkt angrenzend an das Gebiet Honegg und Gätziberg das Konzentrationsprinzip und ist hinsichtlich des Produktionspotentials deutlich von nationalem Interesse und von

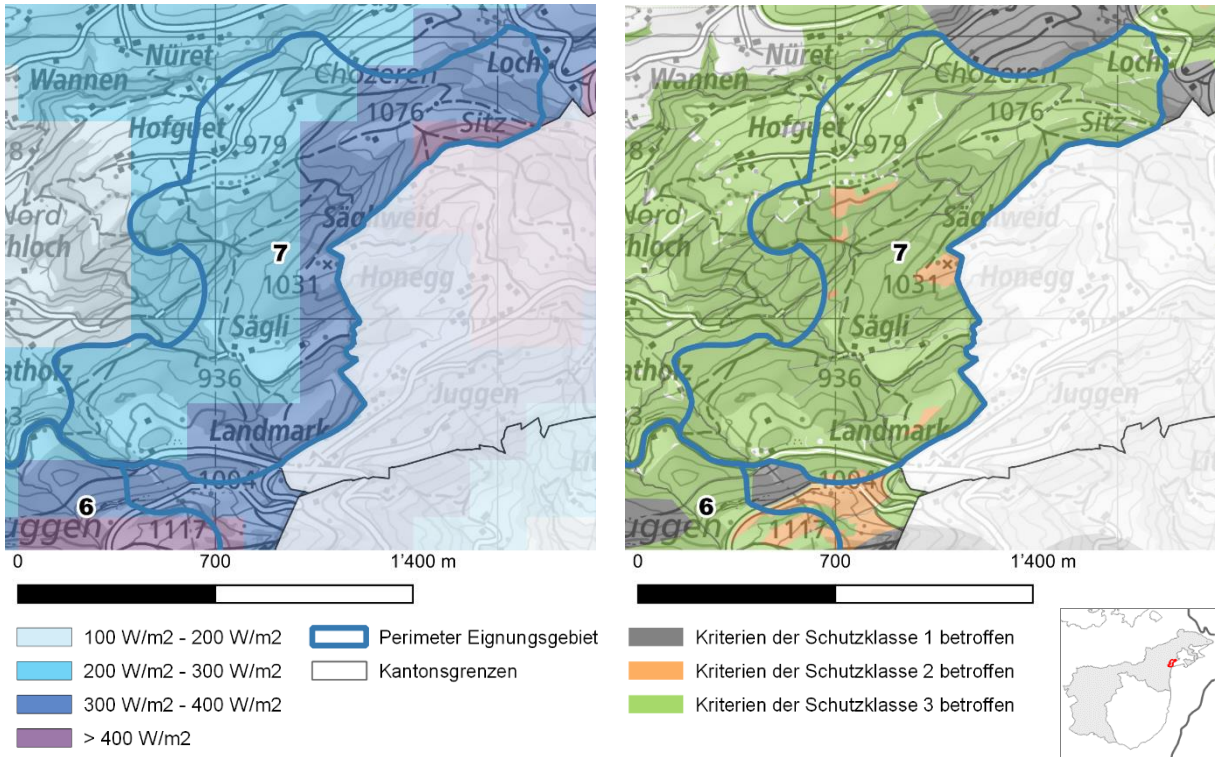


Bedeutung für die Erreichung der Ausbauziele. Der weitere Koordinationsbedarf mit den betroffenen Schutzinteressen (insb. Naturschutz (Vögel) und weiteren Interessen (Militär)) kann stufengerecht auf Stufe der Nutzungsplanung erfolgen.

Koordinationsstand

Das Gebiet wird als Eignungsgebiet mit Koordinationsstand Festsetzung im kantonalen Richtplan aufgenommen.

Eignungsgebiet «Honegg» (7)



Nutzungsinteresse: Beitrag zur Erreichung der Ausbauziele von Bund und Kanton

Produktionspotential: Das ermittelte Produktionspotential liegt bei 29 GWh/a, es ist die räumliche Anordnung von rund 4 Windenergieanlagen möglich.

Ausbauziele Bund: Das Gebiet ist gemäss Art. 9 EnV von nationalem Interesse und kann einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des Orientierungsrahmens für den Kanton Appenzell Ausserrrhoden von 40 – 180 GWh/a bis 2050 gemäss Konzept Windenergie leisten.

Ausbauziele Kanton: Gemäss dem Konzept Erneuerbare Energien ist bis 2035 ein Ausbau der Windenergieproduktion auf 30 GWh/a und bis 2050 auf 125 GWh/a nötig. Das Gebiet kann dazu einen wesentlichen Beitrag leisten.

Fazit: ○ - Das Nutzungsinteresse spricht für eine Berücksichtigung des Eignungsgebiets.

Beurteilung der Interessen zur Raumplanung

Gesamtbewertung und Alternativenprüfung: In der Alternativenprüfung des Grundlagenberichts wurde das Gebiet im Vergleich zu den weiteren Eignungsgebieten klar überdurchschnittlich (Rang 3) bewertet (Bewertung Produktionspotential, Nutzwertanalyse und landschaftliche Beurteilung).

Konzentrationsprinzip und Abstimmung Nachbarkantone: Das Gebiet grenzt direkt an das Gebiet «Honegg» des Kantons Appenzell Innerrhoden, das gemäss dem kantonalen Energiegesetz als einziges Gebiet im Nachbarkanton zur Windenergieproduktion beitragen soll. Das



Konzentrationsprinzip wird somit unterstützt, das Gebiet «Honegg» des Kantons Appenzell Ausserrhoden betrifft dieselbe Landschaftskammer wie das Gebiet von Appenzell Innerrhoden. Das Gebiet liegt zudem zentral zwischen den Gebieten Gstalden und Sommersberg/Suruggen, womit ebenfalls eine Konzentration der Gebiete erreicht wird.

Lärm: Gegenüber von Gebäuden mit Wohnnutzungen sind die nötigen Abstände zur Einhaltung der Planungswerte gemäss Lärmschutzverordnung einzuhalten, diese können je nach Windverhältnissen, Anlagentyp und Terrain stark variieren. Erleichterungen sind in Einzelfällen möglich, die Immissionsgrenzwerte müssen in jedem Fall eingehalten werden. Innerhalb des Gebiets bestehen im kantonalen Vergleich wenig bewohnte Gebäude und diese liegen jeweils gruppiert beisammen, womit ein grosser Anordnungsspielraum für die Windenergieanlagen besteht.

ISOS: In der nachgelagerten Planung sind bei der Wahl der Maststandorte die Sichtbeziehungen zu ISOS-Objekten und die Schutzziele der ISOS-Objekte zu berücksichtigen.

Fazit: ○ - Die Beurteilung der Interessen zur Raumplanung spricht für eine Berücksichtigung des Eignungsgebiets.

Landschaftsschutz

Bund (BLN): Nicht betroffen

Kantonale Landschaftsschutzgebiete: Alle Flächen im Eignungsgebiet ausserhalb des Waldes liegen im kantonalen Landschaftsschutzgebiet. Die Einpassung in die Landschaft ist von wesentlicher Bedeutung und in der Nutzungsplanung mit vertieften Gutachten und Variantenprüfungen zu optimieren.

Wald: Das Gebiet hat einen vergleichsweise hohen Waldanteil von 62% (Vorrangfunktion «Schutz vor Naturgefahren»). In der Nutzungsplanung sind innerhalb des Gebiets zum Nachweis der Rodungsvoraussetzungen die möglichen Standortalternativen inner- und ausserhalb des Waldareals zu prüfen.

Aussicht Siedlung: Das Gebiet liegt nicht in wichtigen Aussichtsrichtungen von grösseren Siedlungsgebieten (insb. Siedlungsgebiete mit Hauptblickrichtung Alpstein/Säntis oder Bodensee).

Aussicht Freizeit: Das Gebiet liegt nicht in der engeren Umgebung von Aussichtslagen gemäss dem kantonalen Richtplan.

Fazit: ○ -Die Beurteilung der Interessen zum Landschaftsschutz spricht gesamthaft für eine Berücksichtigung des Eignungsgebiets.

Naturschutz

Schutzgebiete:

Grundwasserschutz zonen S1 und S2: dürfen in der Nutzungsplanung nicht



beeinträchtigt werden. Falls in der Standortplanung Grundwasserschutzzonen S3 und Grundwasserschutzzonen (rechtskräftig festgelegte S3) betroffen sind, sind weitere Abklärungen nötig. Kantonale Naturschutzzonen: Die Schutzziele in den Perimetern der Schutzzonen sind in der Nutzungsplanung zu beachten. Es bestehen grosse Bereiche ohne kantonale Naturschutzzonen.

Brutvögel: Lebensraum Habicht. Das Schutzinteresse ist in der Gesamtbewertung der Grundlagenstudie berücksichtigt.

Fledermäuse: Konflikte sind möglich, aber es handelt sich nicht um ein Hauptkonfliktgebiet.

Fazit: ○ - Wie in allen Eignungsgebieten sind Konflikte mit Naturschutzinteressen vorhanden. Der Koordinationsbedarf mit diesen Schutzinteressen ist mittel bis gross. Gemäss der angewendeten Methodik in der Grundlagenstudie gibt es im Gebiet keine Schutzinteressen aus dem Bereich Naturschutz, die zu einem Ausschluss des Gebiets führen.

Weitere Interessen

Luftfahrt: Es sind in der Standortplanung Abklärungen zu Konflikten mit IFP-Verfahren nötig. Es besteht Koordinationsbedarf mit dem Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster sowie VFR-An- und Abflugrouten des Heliports Trogen gemäss Sachplan Infrastruktur Luftfahrt. Der Konflikt betrifft nur Teile des Eignungsgebiets, organisatorische Massnahmen (Anpassung An- und Abflugrouten) sind zudem angesichts des grossen öffentlichen Interesses an der Windenergienutzung und der geringen öffentlichen Bedeutung des Heliports anzustreben. Im Richtplan wird festgelegt, dass bei Anlagen im betroffenen Teil des Eignungsgebiets auf Stufe Vorprojekt eine technische Beurteilung beim Guichet Unique Windenergie zu beantragen ist.

Militär: Es sind Abklärungen zu Konflikten mit unspezifizierten VBS-Systemen nötig.

Meteorologie: nicht betroffen.

Richtfunk: Richtfunkstrecke Klasse 2, St.Anton - Dolen

Fazit: ○ - Betreffend der weiteren Interessen ist auf Stufe Vorprojekt eine technische Beurteilung beim Guichet Unique Windenergie zu beantragen.

Gesamtbeurteilung

Die Abwägung auf Richtplanstufe ergibt, dass das Gebiet Honegg eines der bestgeeigneten Gebiete ist. Es berücksichtigt mit der Lage direkt angrenzend an das Gebiet Honegg des Kantons Appenzell Innerrhoden das Konzentrationsprinzip und ist hinsichtlich des Produktionspotentials von nationalem Interesse und von Bedeutung für die Erreichung der Ausbauziele. Der weitere Koordinationsbedarf mit den betroffenen Schutzinteressen (insb. Naturschutz und technische Interessen Luftfahrt, Militär, Richtfunk) kann stufengerecht auf Stufe der Nutzungsplanung

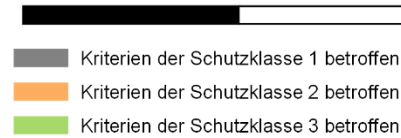
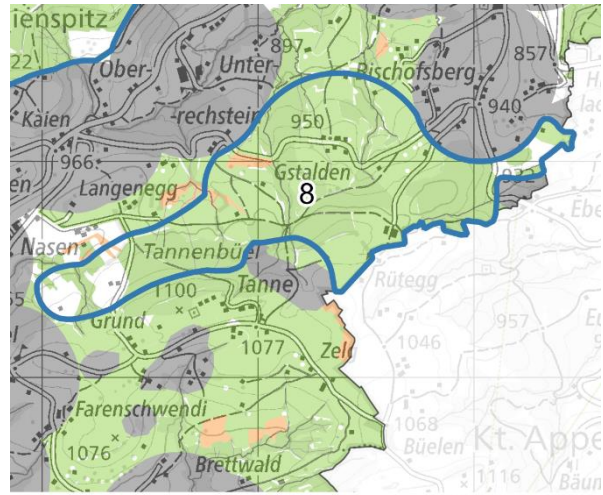
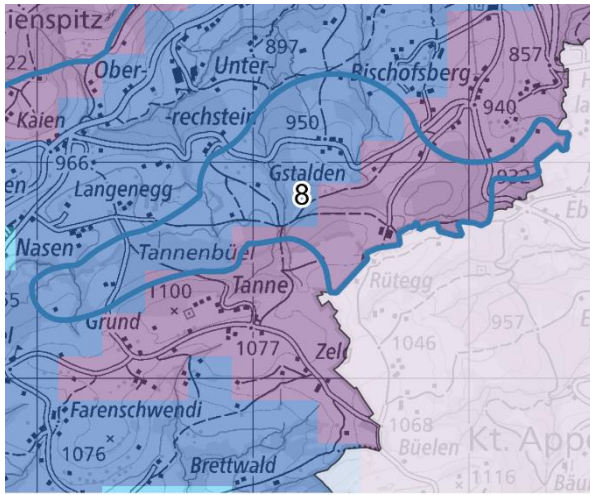


erfolgen.

Koordinationsstand

**Das Gebiet wird als Eignungsgebiet mit Koordinationsstand
Festsetzung im kantonalen Richtplan aufgenommen.**

Eignungsgebiet «Gstalden» (8)



Nutzungsinteresse: Beitrag zur Erreichung der Ausbauziele von Bund und Kanton

Produktionspotential: Das ermittelte Produktionspotential liegt bei 36 GWh/a, es ist die räumliche Anordnung von rund 4 Windenergieanlagen möglich.

Ausbauziele Bund: Das Gebiet ist gemäss Art. 9 EnV von nationalem Interesse und kann einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des Orientierungsrahmens für den Kanton Appenzel Ausserrhoden von 40 – 180 GWh/a bis 2050 gemäss Konzept Windenergie leisten.

Ausbauziele Kanton: Gemäss dem Konzept Erneuerbare Energien ist bis 2035 ein Ausbau der Windenergieproduktion auf 30 GWh/a und bis 2050 auf 125 GWh/a nötig. Das Gebiet kann dazu einen wesentlichen Beitrag leisten.

Fazit: ○ - Das Nutzungsinteresse spricht für eine Berücksichtigung des Eignungsgebiets.

Beurteilung der Interessen zur Raumplanung

Gesamtbewertung und Alternativenprüfung: In der Alternativenprüfung des Grundlagenberichts wurde das Gebiet im Vergleich zu den weiteren Eignungsgebieten klar überdurchschnittlich (Rang 1) bewertet (Bewertung Produktionspotential, Nutzwertanalyse und landschaftliche Beurteilung).

Konzentrationsprinzip und Abstimmung Nachbarkantone: Das Gebiet liegt in rund 2 km Distanz zum Gebiet Honegg und unterstützt somit das Konzentrationsprinzip. In der angrenzenden Landschaftskammer des Kantons Appenzel Innerrhoden (Gemeinde Oberegg) besteht kein Eignungsgebiet.



Lärm: Gegenüber von Gebäuden mit Wohnnutzungen sind die nötigen Abstände zur Einhaltung der Planungswerte gemäss Lärmschutzverordnung einzuhalten, diese können je nach Windverhältnissen, Anlagentyp und Terrain stark variieren. Erleichterungen sind in Einzelfällen möglich, die Immissionsgrenzwerte müssen in jedem Fall eingehalten werden. Innerhalb des Gebiets bestehen im kantonalen Vergleich wenig bewohnte Gebäude und diese liegen jeweils gruppiert beisammen, womit ein grosser Anordnungsspielraum für die Windenergieanlagen besteht.

ISOS: In der nachgelagerten Planung sind bei der Wahl der Maststandorte die Sichtbeziehungen zu ISOS-Objekten und die Schutzziele der ISOS-Objekte zu berücksichtigen.

Fazit: ○ - Die Beurteilung der Interessen zur Raumplanung spricht für eine Berücksichtigung des Eignungsgebiets.

Landschaftsschutz

Bund (BLN): Nicht betroffen

Kantonale Landschaftsschutzgebiete: Praktisch alle Flächen im Eignungsgebiet ausserhalb des Waldes liegen im kantonalen Landschaftsschutzgebiet. Die Einpassung in die Landschaft ist von wesentlicher Bedeutung und in der Nutzungsplanung mit vertieften Gutachten und Variantenprüfungen zu optimieren.

Wald: Das Gebiet hat einen vergleichsweise tiefen Waldanteil von 44% (Vorrangfunktion «Übrige Waldfläche» und «Schutz vor Naturgefahren»). In der Nutzungsplanung sind innerhalb des Gebiets zum Nachweis der Rodungsvoraussetzungen die möglichen Standortalternativen inner- und ausserhalb des Waldareals zu prüfen.

Aussicht Siedlung: Das Gebiet liegt nicht in wichtigen Aussichtsrichtungen von grösseren Siedlungsgebieten, (insb. Siedlungsgebiete mit Hauptblickrichtung Alpstein/Säntis oder Hauptblickrichtung Bodensee).

Aussicht Freizeit: Das Gebiet liegt in der engeren Umgebung von Aussichtslagen gemäss dem kantonalen Richtplan (Aussichtspunkte Tanne, Blickrichtung Bodensee). Die Einpassung in die Landschaft ist von wesentlicher Bedeutung und in der Nutzungsplanung mit vertieften Gutachten und Variantenprüfungen zu optimieren.

Fazit: ○ -Die Beurteilung der Interessen zum Landschaftsschutz spricht gesamthaft für eine Berücksichtigung des Eignungsgebiets.

Naturschutz

Schutzgebiete:

Grundwasserschutzzonen S1 und S2: dürfen in der Nutzungsplanung nicht beeinträchtigt werden. Falls in der Standortplanung



Grundwasserschutzzonen S3 und Grundwasserschutzareale (rechtskräftig festgelegte S3) betroffen sind, sind weitere Abklärungen nötig.

Kantonale Naturschutzzonen: Die Schutzziele in den Perimetern der Schutzzonen sind in der Nutzungsplanung zu beachten. Es bestehen grosse Bereiche ohne kantonale Naturschutzzonen.

Brutvögel: Keine Konflikte bekannt.

Fledermäuse: Das Gebiet liegt am Rand eines potentiellen Hauptkonfliktgebiets, eine vertiefte Prüfung der nötigen Massnahmen zum Fledermausschutz ist in der Standortplanung notwendig.

Fazit: ○ - Wie in allen Eignungsgebieten sind Konflikte mit Naturschutzinteressen vorhanden. Der Koordinationsbedarf mit diesen Schutzinteressen ist mittel bis gross. Gemäss der angewendeten Methodik in der Grundlagenstudie gibt es im Gebiet keine Schutzinteressen aus dem Bereich Naturschutz, die zu einem Ausschluss des Gebiets führen.

Weitere Interessen

Luftfahrt: Es sind in der Standortplanung Abklärungen zu Konflikten mit CNS-Anlagen und IFP-Verfahren nötig.

Militär: nicht betroffen

Meteorologie: nicht betroffen.

Richtfunk: Richtfunkstrecke Klasse 3, St.Anton-Heiden

Fazit: ○ - Betreffend der weiteren Interessen ist auf Stufe Vorprojekt eine technische Beurteilung beim Guichet Unique Windenergie zu beantragen.

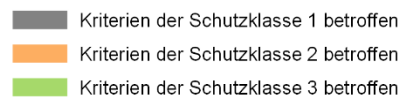
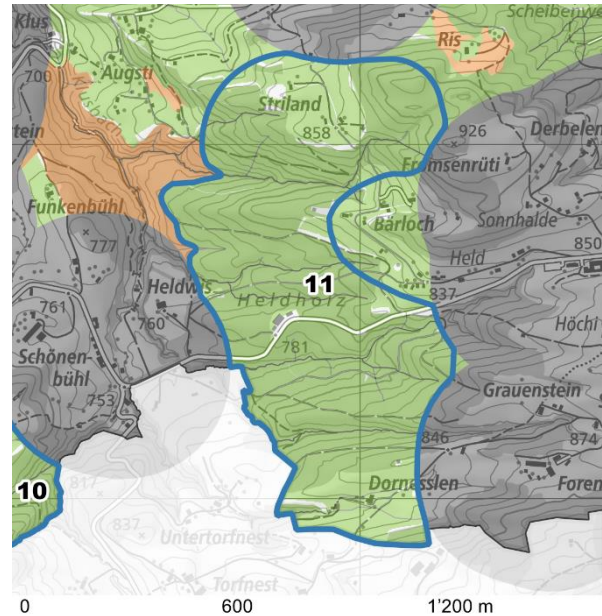
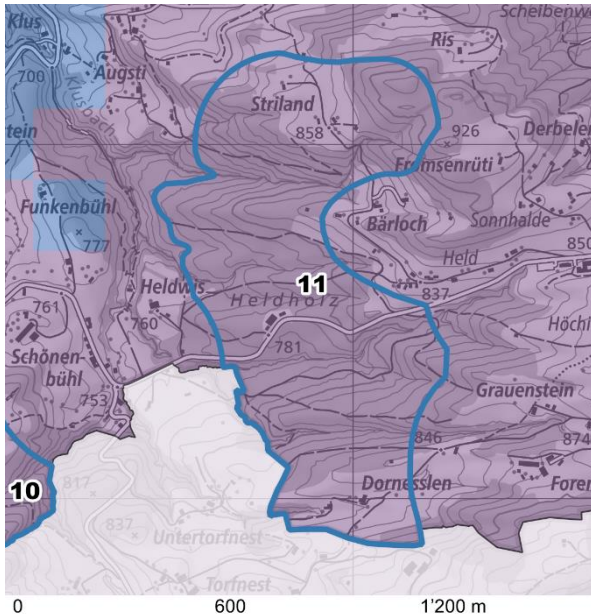
Gesamtbeurteilung

Die Abwägung auf Richtplanstufe ergibt, dass das Gebiet Gstalden eines der bestgeeigneten Gebiete ist. Es berücksichtigt mit der Lage neben dem Gebiet Honegg das Konzentrationsprinzip und ist hinsichtlich des Produktionspotentials von nationalem Interesse und von Bedeutung für die Erreichung der Ausbauziele. Der weitere Koordinationsbedarf mit den betroffenen Schutzinteressen (insb. Naturschutz und Landschaftsschutz) kann stufengerecht auf Stufe der Nutzungsplanung erfolgen.

Koordinationsstand

Das Gebiet wird als Eignungsgebiet mit Koordinationsstand Festsetzung im kantonalen Richtplan aufgenommen.

Eignungsgebiet «Sonder» (11)



Nutzungsinteresse:
Beitrag zur
Erreichung der
Ausbauziele von
Bund und Kanton

Produktionspotential: Das ermittelte Produktionspotential liegt bei 27 GWh/a, es ist die räumliche Anordnung von rund 3 Windenergieanlagen möglich.

Ausbauziele Bund: Das Gebiet ist gemäss Art. 9 EnV von nationalem Interesse und kann einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des Orientierungsrahmens für den Kanton Appenzell Ausserrhoden von 40 – 180 GWh/a bis 2050 gemäss Konzept Windenergie leisten.

Ausbauziele Kanton: Gemäss dem Konzept Erneuerbare Energien ist bis 2035 ein Ausbau der Windenergieproduktion auf 30 GWh/a und bis 2050 auf 125 GWh/a nötig. Das Gebiet kann dazu einen wesentlichen Beitrag leisten.

Fazit: ○ - Das Nutzungsinteresse spricht für eine Berücksichtigung des Eignungsgebiets.

Beurteilung der
Interessen zur
Raumplanung

Gesamtbewertung und Alternativenprüfung: In der Alternativenprüfung des Grundlagenberichts wurde das Gebiet im Vergleich zu den weiteren Eignungsgebieten klar überdurchschnittlich (Rang 2) bewertet (Bewertung Produktionspotential, Nutzwertanalyse und landschaftliche Beurteilung).

Konzentrationsprinzip und Abstimmung Nachbarkantone: Das Gebiet liegt sehr exponiert auf den Ausläufern des Appenzeller Vorderlands und ist von den weiteren Eignungsgebieten abgesetzt. Es ist durch diese



exponierte Lage von sehr vielen Siedlungsgebieten horizontbildend einsehbar. In den direkt angrenzenden Gebieten des Kantons Appenzel Innerrhoden besteht ein relativ dichtes Streusiedlungsgebiet und es ist kein Eignungsgebiet festgelegt. Das Gebiet unterstützt das Konzentrationsprinzip nicht.

Lärm: Gegenüber von Gebäuden mit Wohnnutzungen sind die nötigen Abstände zur Einhaltung der Planungswerte gemäss Lärmschutzverordnung einzuhalten, diese können je nach Windverhältnissen, Anlagentyp und Terrain stark variieren. Erleichterungen sind in Einzelfällen möglich, die Immissionsgrenzwerte müssen in jedem Fall eingehalten werden. Innerhalb des Gebiets bestehen im kantonalen Vergleich eine durchschnittliche Anzahl bewohnter Gebäude, diese liegen jeweils in Gruppen beisammen. Es besteht ein ausreichender Anordnungsspielraum für die Windenergieanlagen.

Fazit: - ○ Die Beurteilung der Interessen zur Raumplanung spricht eher nicht für eine prioritäre Berücksichtigung des Eignungsgebiets.

Landschaftsschutz

Bund (BLN): Nicht betroffen

Kantonale Landschaftsschutzgebiete: Alle Flächen im Eignungsgebiet ausserhalb des Waldes liegen im kantonalen Landschaftsschutzgebiet. Die Einpassung in die Landschaft ist von wesentlicher Bedeutung und in der Nutzungsplanung mit vertieften Gutachten und Variantenprüfungen zu optimieren.

Wald: Das Gebiet hat einen vergleichsweise hohen Waldanteil von 75% (Vorrangfunktion «Übrige Waldfläche»). In der Nutzungsplanung sind innerhalb des Gebiets zum Nachweis der Rodungsvoraussetzungen die möglichen Standortalternativen inner- und ausserhalb des Waldareals zu prüfen.

Aussicht Siedlung: Das Gebiet liegt nicht in wichtigen Aussichtsrichtungen von grösseren Siedlungsgebieten (insb. keine Siedlungsgebiete mit Hauptblickrichtung Alpstein/Säntis oder Bodensee).

Aussicht Freizeit: Das Gebiet liegt nicht in der engeren Umgebung von Aussichtslagen gemäss dem kantonalen Richtplan.

Fazit: ○ -Die Beurteilung der Interessen zum Landschaftsschutz spricht gesamthaft für eine Berücksichtigung des Eignungsgebiets.

Naturschutz

Schutzgebiete:

Die Schutzziele im Amphibienlaichgebiet von regionaler Bedeutung Striland sind zu berücksichtigen, es handelt sich um ein kleinräumiges Gebiet ohne Auswirkungen auf den Anordnungsspielraum.

Kantonale Naturschutzzonen: Die Schutzziele in den Perimetern der Schutzzonen sind in der Nutzungsplanung zu beachten. Es bestehen



grosse Bereiche ohne kantonale Naturschutzzonen.

Brutvögel: Lebensraum Habicht. Das Schutzinteresse ist in der Gesamtbewertung der Grundlagenstudie berücksichtigt.

Fledermäuse: Das Gebiet liegt am Rand eines potentiellen Hauptkonfliktgebiets, eine vertiefte Prüfung der nötigen Massnahmen zum Fledermausschutz ist in der Standortplanung notwendig.

Fazit: ○ - Wie in allen Eignungsgebieten sind Konflikte mit Naturschutzinteressen vorhanden. Der Koordinationsbedarf mit diesen Schutzinteressen ist mittel. Gemäss der angewendeten Methodik in der Grundlagenstudie gibt es im Gebiet keine Schutzinteressen aus dem Bereich Naturschutz, die zu einem Ausschluss des Gebiets führen.

Weitere Interessen

Luftfahrt: Es sind in der Standortplanung Abklärungen zu Konflikten mit CNS-Anlagen und IFP-Verfahren nötig.

Militär: nicht betroffen.

Meteorologie: nicht betroffen.

Richtfunk: nicht betroffen.

Fazit: ○ - Betreffend der weiteren Interessen ist auf Stufe Vorprojekt eine technische Beurteilung beim Guichet Unique Windenergie zu beantragen.

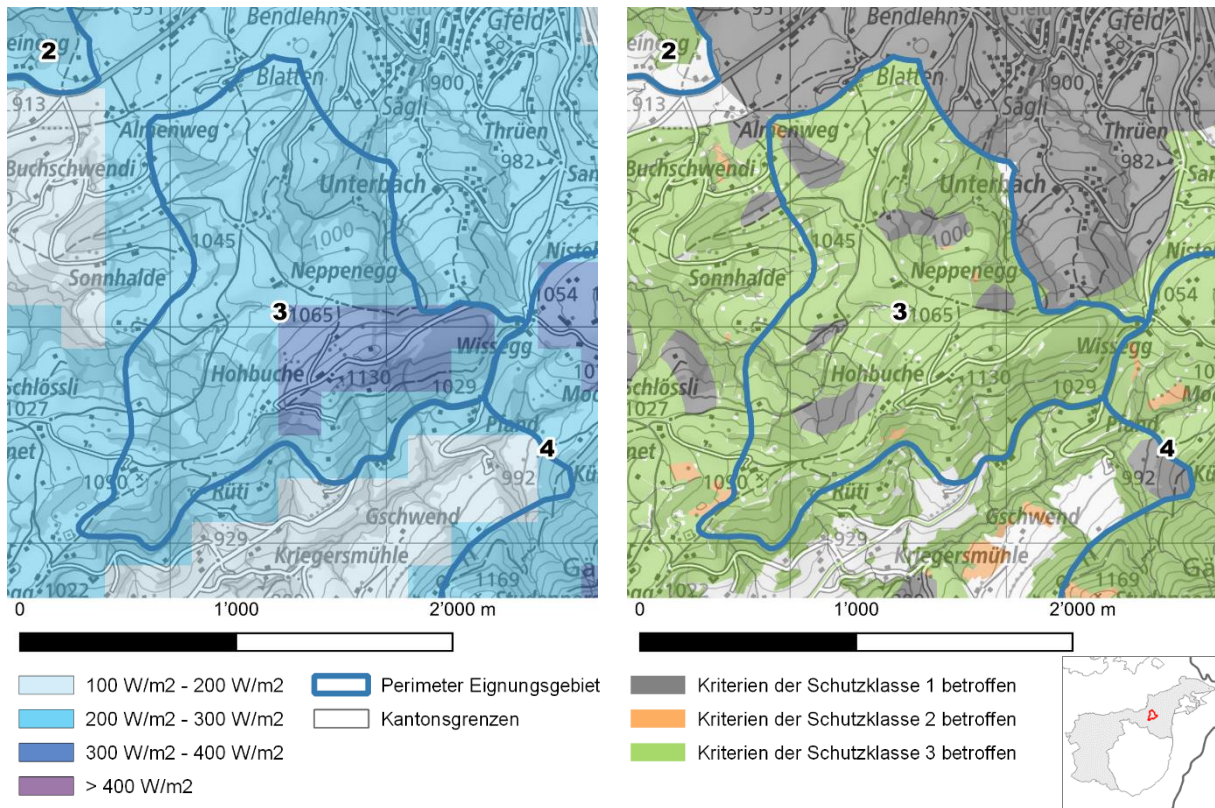
Gesamtbeurteilung

Die Abwägung auf Richtplanstufe ergibt, dass das Gebiet Sonder aufgrund der geringen Konflikte mit Landschafts-, Natur- und weiteren Interessen ein geeignetes Gebiet ist.

Koordinationsstand

Das Gebiet wird als Eignungsgebiet mit Koordinationsstand Festsetzung im kantonalen Richtplan aufgenommen.

Eignungsgebiet «Hohe Buche» (3), Nicht berücksichtigtes Eignungsgebiet



Nutzungsinteresse:
Beitrag zur
Erreichung der
Ausbauziele von
Bund und Kanton

Produktionspotential: Das ermittelte Produktionspotential liegt bei 34 GWh/a, es ist die räumliche Anordnung von rund 5 Windenergieanlagen möglich.

Ausbauziele Bund: Das Gebiet ist gemäss Art. 9 EnV von nationalem Interesse und kann einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des Orientierungsrahmens für den Kanton Appenzell Ausserrhoden von 40 – 180 GWh/a bis 2050 gemäss Konzept Windenergie leisten.

Ausbauziele Kanton: Gemäss dem Konzept Erneuerbare Energien ist bis 2035 ein Ausbau der Windenergieproduktion auf 30 GWh/a und bis 2050 auf 125 GWh/a nötig. Das Gebiet kann dazu einen wesentlichen Beitrag leisten.

Fazit: ○ - Das Nutzungsinteresse spricht für eine Berücksichtigung des Eignungsgebiets.

Beurteilung der
Interessen zur
Raumplanung

Gesamtbewertung und Alternativenprüfung: In der Alternativenprüfung des Grundlagenberichts wurde das Gebiet im Vergleich zu den weiteren Eignungsgebieten knapp überdurchschnittlich (Rang 6) bewertet (Bewertung Produktionspotential, Nutzwertanalyse und landschaftliche Beurteilung).

Konzentrationsprinzip und Abstimmung Nachbarkantone: Das Gebiet liegt mittig zwischen den Siedlungsgebieten von Teufen, Speicher, Trogen



und Bühler und ist von den berücksichtigten Eignungsgebieten im Mittel- und Vorderland klar abgesetzt. Das Konzentrationsprinzip wird mit dem Gebiet nicht unterstützt.

Lärm: Gegenüber von Gebäuden mit Wohnnutzungen sind die nötigen Abstände zur Einhaltung der Planungswerte gemäss Lärmschutzverordnung einzuhalten, diese können je nach Windverhältnissen, Anlagentyp und Terrain stark variieren. Erleichterungen sind in Einzelfällen möglich, die Immissionsgrenzwerte müssen in jedem Fall eingehalten werden. Innerhalb des Gebiets bestehen im kantonalen Vergleich durchschnittlich viele bewohnte Gebäude und diese liegen teilweise verstreut und teilweise gruppiert beisammen, der Anordnungsspielraum für die Windenergieanlagen ist eingeschränkt.

Fazit: ○ - Die Beurteilung der Interessen zur Raumplanung spricht eher nicht für eine prioritäre Berücksichtigung des Eignungsgebiets.

Landschaftsschutz

Bund (BLN): Nicht betroffen

Kantonale Landschaftsschutzgebiete: Alle Flächen im Eignungsgebiet ausserhalb des Waldes liegen im kantonalen Landschaftsschutzgebiet. Die Einpassung in die Landschaft ist von wesentlicher Bedeutung und in der Nutzungsplanung mit vertieften Gutachten und Variantenprüfungen zu optimieren.

Wald: Das Gebiet hat einen vergleichsweise geringen Waldanteil von 39% (Vorrangfunktion «Übrige Waldfläche»). In der Nutzungsplanung sind innerhalb des Gebiets zum Nachweis der Rodungsvoraussetzungen die möglichen Standortalternativen inner- und ausserhalb des Waldareals zu prüfen.

Aussicht Siedlung: Das Gebiet liegt in wichtigen Aussichtsrichtungen von grösseren Siedlungsgebieten (insb. Siedlungsgebiete von Teufen und Speicher sowie Rehetobel und Wald mit Hauptblickrichtung Alpstein/Säntis).

Aussicht Freizeit: Das Gebiet liegt in der engeren Umgebung von Aussichtslagen gemäss dem kantonalen Richtplan (Hohe Buche, Nistelbühl, Rämser).

Fazit: ○ - Die Beurteilung der Interessen zum Landschaftsschutz spricht eher nicht für eine prioritäre Berücksichtigung im kantonalen Richtplan.

Naturschutz

Schutzgebiete:

Grundwasserschutzzonen S1 und S2: dürfen in der Nutzungsplanung nicht beeinträchtigt werden. Falls in der Standortplanung Grundwasserschutzzonen S3 und Grundwasserschutzareale (rechtskräftig festgelegte S3) betroffen sind, sind weitere Abklärungen nötig. Es bestehen grosse Gebiete mit betroffenen Interessen aus dem Bereich



Gewässerschutz.

Kantonale Naturschutzzonen: Die Schutzziele in den Perimetern der Schutzzonen sind in der Nutzungsplanung zu beachten. Es bestehen grosse Bereiche ohne kantonale Naturschutzzonen.

Brutvögel: Keine bekannten Konflikte.

Fledermäuse: Konflikte sind möglich, aber es handelt sich nicht um ein Hauptkonfliktgebiet.

Fazit: ○ - Wie in allen Eignungsgebieten sind Konflikte mit Naturschutzinteressen vorhanden. Der Koordinationsbedarf mit diesen Schutzinteressen ist mittel bis gross. Gemäss der angewendeten Methodik in der Grundlagenstudie gibt es im Gebiet keine Schutzinteressen aus dem Bereich Naturschutz, die zu einem Ausschluss des Gebiets führen.

Weitere Interessen

Luftfahrt: Es sind in der Standortplanung Abklärungen zu Konflikten mit IFP-Verfahren nötig.

Militär: Es sind Abklärungen zu Konflikten mit Führungshöhe Airbase Dübendorf und unspezifizierten VBS-Systemen nötig.

Meteorologie: nicht betroffen.

Richtfunk: nicht betroffen.

Fazit: ○ - Betreffend der weiteren Interessen ist auf Stufe Vorprojekt eine technische Beurteilung beim Guichet Unique Windenergie zu beantragen.

Gesamtbeurteilung

Die Abwägung auf Richtplanstufe ergibt, dass das Gebiet Hohe Buche aufgrund der vergleichsweise grossen Konflikte im Bereich Raumplanung und Landschaftsschutz trotz des grossen Nutzungspotentials nicht für die Aufnahme in den kantonalen Richtplan berücksichtigt wird.

Ausschlaggebend ist insbesondere, dass das Gebiet nicht konzentriert in einem räumlichen Zusammenhang zu weiteren Gebieten steht und es wichtige landschaftliche Aussichtsräume sowohl für die Siedlungsgebiete als auch Freizeit stark tangiert.

Koordinationsstand

Das Gebiet wird im kantonalen Richtplan nicht berücksichtigt.



Gebiete Gäbris (4), Hirschberg (5), Ettenberg/Kaien (9), Altenstein (10), nicht berücksichtigte Eignungsgebiete

Die Gebiete Gäbris, Hirschberg, Ettenberg/Kaien und Altenstein weisen jeweils in mehreren Beurteilungskriterien und in der Gesamtbewertung eine klar unterdurchschnittliche Bewertung auf. Auch hinsichtlich des Konzentrationsprinzips weisen diese Gebiete keine Voraussetzungen auf, welche trotz der unterdurchschnittlichen Bewertung eine Aufnahme des Eignungsgebiets begründen würden. Es handelt sich somit in der Gesamtbeurteilung um Eignungsgebiete, die aktuell nicht für die kantonale Richtplanung berücksichtigt werden. Eine erneute Prüfung dieser Beurteilung kommt insbesondere dann in Frage, wenn sich entweder die Ausbauziele verändern oder in den berücksichtigten Eignungsgebieten neue Erkenntnisse entstehen, welche eine Neubewertung bedingen.